Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5529**

14. Wahlperiode 12. 03. 2001

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/4659 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts (BDiszNOG)

A. Problem

Das geltende Disziplinarrecht, welches seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 725) nahezu unverändert geblieben ist, ist in weiten Teilen sehr unübersichtlich und in verfassungsrechtlicher Hinsicht vielfach nicht praktikabel, was eine wesentliche Ursache für die allseits beklagte lange Dauer der Verfahren ist. Angesichts dessen liegt es sowohl im Interesse des Dienstherrn als auch im Interesse der Betroffenen, im Zuge der Verwaltungsmodernisierung auch das Disziplinarrecht den Anforderungen einer modernen und effektiven Verwaltung und Rechtspflege anzupassen.

B. Lösung

Die Vielzahl der vorzunehmenden Änderungen hat es erforderlich gemacht, von einer Novellierung lediglich einzelner Bestimmungen Abstand zu nehmen und statt dessen den Neuerlass eines nunmehr als „Bundesdisziplinargesetz“ bezeichneten Gesetzes vorzusehen. Der vorliegende Gesetzentwurf enthält die notwendigen Bestimmungen, die dem in Buchstabe A genannten Regelungsbedürfnis Rechnung tragen. Durch umfassende verfahrensrechtliche und institutionelle Veränderungen schafft er die Voraussetzungen dafür, dass die Disziplinarverfahren künftig effektiver und dadurch auch kostengünstiger abgewickelt werden können. Gleichzeitig wird der rechtsstaatliche Standard für die Betroffenen verbessert.

Zusätzlich hat der Ausschuss beschlossen, dass im Zuge der Haushaltssanierung die Aufgabe des Vertreters des öffentlichen Interesses des Bundes in Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nicht mehr durch eine eigene Rechtspflegebehörde, den Oberbundesanwalt, sondern durch die Bundesregierung selbst wahrgenommen wird.

Annahme des Gesetzentwurfs in der Ausschussfassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen

die Stimmen der Fraktion der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Gesetz führt für den Bund insgesamt zu einer Kostenentlastung.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/4659 in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 7. März 2001

Der Innenausschuss

Ute Vogt (Pforzheim)
Vorsitzende

Peter Enders
Berichterstatter

Meinrad Belle
Berichterstatter

Cem Özdemir
Berichterstatter

Dr. Max Stadler
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts – Drucksache 14/4659 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts	**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	**Artikel 1**
Bundesdisziplinargesetz (BDG)	**Bundesdisziplinargesetz (BDG)**
Inhaltsübersicht	**Inhaltsübersicht**
Teil 1 **Allgemeine Bestimmungen**	**Teil 1** **Allgemeine Bestimmungen**
§ 1 Persönlicher Geltungsbereich	unverändert
§ 2 Sachlicher Geltungsbereich	
§ 3 Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung	
§ 4 Gebot der Beschleunigung	
Teil 2 **Disziplinarmaßnahmen**	**Teil 2** **Disziplinarmaßnahmen**
§ 5 Arten der Disziplinarmaßnahmen	unverändert
§ 6 Verweis	
§ 7 Geldbuße	
§ 8 Kürzung der Dienstbezüge	
§ 9 Zurückstufung	
§ 10 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis	
§ 11 Kürzung des Ruhegehalts	
§ 12 Aberkennung des Ruhegehalts	
§ 13 Bemessung der Disziplinarmaßnahme	
§ 14 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- und Bußgeldverfahren	
§ 15 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs	
§ 16 Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte	
Teil 3 **Behördliches Disziplinarverfahren**	**Teil 3** **Behördliches Disziplinarverfahren**
Kapitel 1 **Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung**	**Kapitel 1** **Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung**
§ 17 Einleitung von Amts wegen	unverändert
§ 18 Einleitung auf Antrag des Beamten	
§ 19 Ausdehnung und Beschränkung	

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Kapitel 2 **Durchführung**	**Kapitel 2** **Durchführung**
§ 20 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten	§ 20 unverändert
§ 21 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen	§ 21 unverändert
§ 22 Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung	§ 22 unverändert
§ 23 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen Verfahren	§ 23 unverändert
§ 24 Beweiserhebung	§ 24 unverändert
§ 25 Zeugen und Sachverständige	§ 25 unverändert
§ 26 Herausgabe von Unterlagen	§ 26 unverändert
	§ 27 Beschlagnahmen und Durchsuchungen
§ *27* Protokoll	§ **28** Protokoll
§ *28* Innerdienstliche Informationen	§ **29** Innerdienstliche Informationen
§ *29* Abschließende Anhörung	§ **30** Abschließende Anhörung
§ *30* Abgabe des Disziplinarverfahrens	§ **31** Abgabe des Disziplinarverfahrens
Kapitel 3 **Abschlussentscheidung**	**Kapitel 3** **Abschlussentscheidung**
§ *31* Einstellungsverfügung	§ **32** Einstellungsverfügung
§ *32* Disziplinarverfügung	§ **33** Disziplinarverfügung
§ *33* Erhebung der Disziplinarklage	§ **34** Erhebung der Disziplinarklage
§ *34* Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse	§ **35** Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
§ *35* Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren	§ **36** Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren
§ *36* Kostentragungspflicht	§ **37** Kostentragungspflicht
Kapitel 4 **Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen**	**Kapitel 4** **Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen**
§ *37* Zulässigkeit	§ **38** Zulässigkeit
§ *38* Rechtswirkungen	§ **39** Rechtswirkungen
§ *39* Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge	§ **40** Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge
Kapitel 5 **Widerspruchsverfahren**	**Kapitel 5** **Widerspruchsverfahren**
§ *40* Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs	§ **41** Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs
§ *41* Widerspruchsbescheid	§ **42** Widerspruchsbescheid
§ *42* Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse	§ **43** Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse
§ *43* Kostentragungspflicht	§ **44** Kostentragungspflicht
Teil 4 **Gerichtliches Disziplinarverfahren**	**Teil 4** **Gerichtliches Disziplinarverfahren**
Kapitel 1 **Disziplinargerichtsbarkeit**	**Kapitel 1** **Disziplinargerichtsbarkeit**
§ *44* Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit	§ **45** Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Entwurf

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt für Beamte und Ruhestandsbeamte im Sinne des Bundesbeamtengesetzes. Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes oder entsprechender früherer Regelungen beziehen, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) und
2. von Ruhestandsbeamten
   a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) und
   b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen als Dienstvergehen geltenden Handlungen (§ 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes).

(2) Für Beamte und Ruhestandsbeamte, die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamte, Richter, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben; auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Handlungen, die in § 77 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bezeichnet sind, als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

(3) Für Beamte, die Wehrdienst im Rahmen einer Wehrübung (§ 6 des Wehrpflichtgesetzes) oder einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6a des Wehrpflichtgesetzes) leisten, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die während des Wehrdienstes begangen wurden, wenn das Verhalten sowohl soldatenrechtlich als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt.

§ 3
Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 4
Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Persönlicher Geltungsbereich

unverändert

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

unverändert

§ 3
Ergänzende Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung

unverändert

§ 4
Gebot der Beschleunigung

unverändert

Entwurf

Teil 2
Disziplinarmaßnahmen

§ 5
Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind:

1. Verweis (§ 6)
2. Geldbuße (§ 7)
3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 8)
4. Zurückstufung (§ 9) und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 10).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind:

1. Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) und
2. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 12).

(3) Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf können nur Verweise erteilt und Geldbußen auferlegt werden. Für die Entlassung von Beamten auf Probe und Beamten auf Widerruf wegen eines Dienstvergehens gelten § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 32 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 6
Verweis

Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten. Missbilligende Äußerungen (Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

§ 7
Geldbuße

Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge des Beamten auferlegt werden. Hat der Beamte keine Dienst- oder Anwärterbezüge, darf die Geldbuße bis zu dem Betrag von 500 Euro auferlegt werden.

§ 8
Kürzung der Dienstbezüge

(1) Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge des Beamten um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Hat der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt dieser von der Kürzung der Dienstbezüge unberührt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Teil 2
Disziplinarmaßnahmen

§ 5
Arten der Disziplinarmaßnahmen

unverändert

§ 6
Verweis

unverändert

§ 7
Geldbuße

unverändert

§ 8
Kürzung der Dienstbezüge

unverändert

Entwurf

(2) Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (§ 11) als festgesetzt. Tritt der Beamte während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird sein Ruhegehalt entsprechend wie die Dienstbezüge für denselben Zeitraum gekürzt. Sterbegeld sowie Witwen- und Waisengeld werden nicht gekürzt.

(3) Die Kürzung der Dienstbezüge wird gehemmt, solange der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Er kann jedoch für die Dauer seiner Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(4) Solange seine Dienstbezüge gekürzt werden, darf der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(5) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 4 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 9
Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung ist die Versetzung des Beamten in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Der Beamte verliert alle Rechte aus seinem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

(2) Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, erhält er Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.

(3) Der Beamte darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung verkürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt ist.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht im Hinblick auf Absatz 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 9
Zurückstufung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich **auch** auf ein neues Beamtenverhältnis. Hierbei steht im Hinblick auf Absatz 3 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

Entwurf

§ 10
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. Der Beamte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. Tritt der Beamte in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem *Dienst* unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § *37* Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gelten die besonderen Regelungen des § 79.

(4) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat.

(5) Wird ein Beamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis im Bundesdienst gestanden hat, aus dem Beamtenverhältnis entfernt, verliert er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens ausgesprochen wird, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde.

(6) Ist ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, *soll* er nicht wieder zum Beamten ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

§ 11
Kürzung des Ruhegehalts

Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. § 8 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 12
Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 10
Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) unverändert

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. Tritt der Beamte in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem **Beamtenverhältnis** unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen; eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § **38** Abs. 2 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden; der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gelten die besonderen Regelungen des § 79.

(4) unverändert

(5) unverändert

(6) Ist ein Beamter aus dem Beamtenverhältnis entfernt worden, **darf** er nicht wieder zum Beamten ernannt werden; es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis begründet werden.

§ 11
Kürzung des Ruhegehalts

unverändert

§ 12
Aberkennung des Ruhegehalts

(1) unverändert

Entwurf

(2) Nach der Aberkennung des Ruhegehalts erhält der Ruhestandsbeamte bis zur Gewährung einer Rente aufgrund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 Prozent des Ruhegehalts, das ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Kürzung des Ruhegehalts nach § *37* Abs. 3 bleibt unberücksichtigt. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand inne gehabt hat.

(4) § 10 Abs. 2 Satz 1 sowie Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 13
Bemessung der Disziplinarmaßnahme

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang der Beamte das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt hat.

(2) Ein Beamter, der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn er als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.

§ 14
Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder *Abs.* 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Zurückstufung nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Nach der Aberkennung des Ruhegehalts erhält der Ruhestandsbeamte bis zur Gewährung einer Rente aufgrund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 Prozent des Ruhegehalts, das ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zusteht; eine Kürzung des Ruhegehalts nach § **38** Abs. 3 bleibt unberücksichtigt. § 10 Abs. 3 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 13
Bemessung der Disziplinarmaßnahme

unverändert

§ 14
Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ist gegen einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Abs. 1 Satz 5 oder **Absatz** 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen und Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis, eine Geldbuße oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht ausgesprochen werden,
2. eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Zurückstufung nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten.

(2) unverändert

Entwurf

§ 15
Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis nicht mehr erteilt werden.

(2) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als drei Jahre vergangen, darf eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts nicht mehr ausgesprochen werden.

(3) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens mehr als sieben Jahre vergangen, darf auf Zurückstufung nicht mehr erkannt werden.

(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinarklage, die Erhebung der *Nachtragsklage* oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf nach § 31 Abs. 4 Satz 2 und § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes unterbrochen.

(5) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 sind für die Dauer des Widerspruchsverfahrens, des gerichtlichen Disziplinarverfahrens, für die Dauer einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach § 22 oder für die Dauer der Mitwirkung des Personalrats gehemmt. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt.

§ 16
Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) Ein Verweis darf nach zwei Jahren, eine Geldbuße und eine Kürzung der Dienstbezüge dürfen nach drei Jahren und eine Zurückstufung darf nach sieben Jahren bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist, eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf, eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist oder ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadensersatz gegen den Beamten anhängig ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Entfernung oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und er auf sein Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 15
Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Fristen der Absätze 1 bis 3 werden durch die Einleitung des Disziplinarverfahrens, die Erhebung der Disziplinarklage, die Erhebung der **Nachtragsdisziplinarklage** oder die Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf nach § 31 Abs. 4 Satz 2 und § 32 Abs. 1 in Verbindung mit § 31 Abs. 4 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes unterbrochen.

(5) unverändert

§ 16
Verwertungsverbot, Entfernung aus der Personalakte

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § *31* Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem der Dienstvorgesetzte, der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständig ist, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(5) Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 90e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes Anwendung.

Teil 3
Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1
Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 17
Einleitung von Amts wegen

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde können das Disziplinarverfahren an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Ein Disziplinarverfahren wird nicht eingeleitet, wenn feststeht, dass nach § 14 oder § 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten bekannt zu geben.

(3) Hat ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt der Dienstvorgesetzte, zu dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, teilt er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der Dienstvorgesetzte ein Disziplinarverfahren gegen ihn einleiten, der für das Hauptamt zuständig ist.

(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung nicht berührt. Bei einer Abordnung geht die aus Absatz 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung den anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Disziplinarvorgänge, die nicht zu einer Disziplinarmaßnahme geführt haben. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt, wenn das Disziplinarverfahren nach § **32** Abs. 1 Nr. 1 eingestellt wird, drei Monate und im Übrigen zwei Jahre. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren abschließt, im Übrigen mit dem Tag, an dem der Dienstvorgesetzte, der für die Einleitung des Disziplinarverfahrens zuständig ist, zureichende tatsächliche Anhaltspunkte erhält, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen.

(5) unverändert

Teil 3
Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1
Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

§ 17
Einleitung von Amts wegen

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorgesetzte **die Dienstpflicht,** ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde **stellen im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher; sie** können das Disziplinarverfahren **jederzeit** an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Entwurf

§ 18
Einleitung auf Antrag des Beamten

(1) Der Beamte kann bei dem Dienstvorgesetzten oder dem höheren Dienstvorgesetzten die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Beamten mitzuteilen.

(3) § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie *Abs.* 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 19
Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ *31* bis *33* auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ *31* bis *33* oder eines Widerspruchsbescheids nach § *41* beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Kapitel 2
Durchführung

§ 20
Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten

(1) Der Beamte ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird. Er ist gleichzeitig darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(2) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird dem Beamten eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Hat der Beamte rechtzeitig erklärt, sich mündlich äußern zu wollen, ist die Anhörung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Erklärung durchzuführen. Ist der Beamte aus zwingenden Gründen gehindert, eine Frist nach Satz 1 einzuhalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung Folge zu leisten, und hat er dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder er erneut zu laden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind dem Beamten zuzustellen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 18
Einleitung auf Antrag des Beamten

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) § 17 Abs. 1 Satz 2 **zweiter Halbsatz** und **Satz** 3 sowie **Absatz** 3 und 4 gilt entsprechend

§ 19
Ausdehnung und Beschränkung

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ **32** bis **34** auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ **32** bis **34** oder eines Widerspruchsbescheids nach § **42** beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Kapitel 2
Durchführung

§ 20
Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten

unverändert

Entwurf

(3) Ist die nach Absatz 1 Satz 2 und 3 vorgeschriebene Belehrung unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

§ 21
Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung einer Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind. Der höhere Dienstvorgesetzte und die oberste Dienstbehörde können die Ermittlungen an sich ziehen.

(2) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt auf Grund der tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

§ 22
Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) Ist gegen den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zugrunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens.

(3) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im *Strafverfahren* von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 23
Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zugrunde gelegt werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 21
Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen, Ausnahmen

unverändert

§ 22
Zusammentreffen von Disziplinarverfahren mit Strafverfahren oder anderen Verfahren, Aussetzung

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im **Disziplinarverfahren** von wesentlicher Bedeutung ist. Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 23
Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen Verfahren

unverändert

Entwurf

§ 24
Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerung eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag des Beamten ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(4) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schriftliches Gutachten ist ihm zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

§ 25
Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das *Verwaltungsgericht* um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das *Verwaltungsgericht* entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.

(3) Ein Ersuchen nach Absatz 2 darf nur von dem Dienstvorgesetzten, seinem allgemeinen Vertreter oder einem beauftragten Beschäftigten gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat.

§ 26
Herausgabe von Unterlagen

Der Beamte hat Schriftstücke, Zeichnungen, bildliche Darstellungen und Aufzeichnungen einschließlich techni-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 24
Beweiserhebung

unverändert

§ 25
Zeugen und Sachverständige

(1) unverändert

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann das **Gericht** um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Das **Gericht** entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Aussage oder der Erstattung des Gutachtens.

(3) unverändert

§ 26
Herausgabe von Unterlagen

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

scher Aufzeichnungen, die einen dienstlichen Bezug aufweisen, auf Verlangen für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Das Gericht kann die Herausgabe auf Antrag durch Beschluss anordnen und sie durch die Festsetzung von Zwangsgeld erzwingen; für den Antrag gilt § 25 Abs. 3 entsprechend. Der Beschluss ist unanfechtbar.

§ 27
Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1) Das Gericht kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn der Beamte des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden.

(3) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ *27*
Protokoll

Über Anhörungen des Beamten und Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen; § 168a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ **28**
Protokoll
unverändert

§ *28*
Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder anderer Betroffener erforderlich ist.

§ **29**
Innerdienstliche Informationen
unverändert

Entwurf

§ *29*
Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § *31* Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll.

§ *30*
Abgabe des Disziplinarverfahrens

Hält der Dienstvorgesetzte nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen seine Befugnisse nach den §§ *31* bis *33* nicht für ausreichend, so führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde herbei. Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde können das Disziplinarverfahren an den Dienstvorgesetzten zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder dessen Befugnisse für ausreichend halten.

Kapitel 3
Abschlussentscheidung

§ *31*
Einstellungsverfügung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach den §§ 14 oder 15 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

(2) Das Disziplinarverfahren wird ferner eingestellt, wenn

1. der Beamte stirbt,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte oder Entfernung endet oder
3. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes eintreten.

(3) Die Einstellungsverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

§ *32*
Disziplinarverfügung

(1) Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts angezeigt, wird eine solche Maßnahme durch Disziplinarverfügung ausgesprochen.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen gegen die ihm unterstellten Beamten befugt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ **30**
Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern; § 20 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Anhörung kann unterbleiben, wenn das Disziplinarverfahren nach § **32** Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt werden soll.

§ **31**
Abgabe des Disziplinarverfahrens

Hält der Dienstvorgesetzte nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen seine Befugnisse nach den §§ **32** bis **34** nicht für ausreichend, so führt er die Entscheidung des höheren Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde herbei. Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde können das Disziplinarverfahren an den Dienstvorgesetzten zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder dessen Befugnisse für ausreichend halten.

Kapitel 3
Abschlussentscheidung

§ **32**
Einstellungsverfügung

unverändert

§ **33**
Disziplinarverfügung

(1) unverändert

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen **und Geldbußen** gegen die ihm unterstellten Beamten befugt.

Entwurf

(3) Geldbußen können auferlegen:

1. *die oberste Dienstbehörde und die ihr unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zum Höchstbetrag und*
2. *die übrigen Dienstvorgesetzten bis zur Hälfte des Höchstbetrages.*

(4) Kürzungen der Dienstbezüge können festsetzen:

1. die oberste Dienstbehörde bis zum Höchstmaß und
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zu einer Kürzung um ein Fünftel der Dienstbezüge auf zwei Jahre.

(5) Kürzungen des Ruhegehalts bis zum Höchstmaß kann der nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständige Dienstvorgesetzte festsetzen.

(6) Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse nach Absatz 3 Nr. 1 *und Absatz 4 Nr. 1* durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(7) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

§ *33*
Erhebung der Disziplinarklage

(1) Soll gegen den Beamten auf Zurückstufung, auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist gegen ihn Disziplinarklage zu erheben.

(2) Die Disziplinarklage wird bei Beamten durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamten durch den nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten erhoben. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 1 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. § 17 Abs. 1 Satz 2 sowie *Abs.* 3 und 4 gilt entsprechend.

§ *34*
Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Die Einstellungsverfügung und die Disziplinarverfügung sind dem höheren Dienstvorgesetzten unverzüglich zuzuleiten. Hält dieser seine Befugnisse nach den Absätzen 2 und 3 nicht für ausreichend, hat er die Einstellungsverfügung oder die Disziplinarverfügung unverzüglich der obersten Dienstbehörde zuzuleiten. Die oberste Dienstbehörde kann das Disziplinarverfahren an den höheren Dienstvorgesetzten zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder seine Befugnisse für ausreichend hält.

(2) Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde kann ungeachtet einer Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § *31* Abs. 1 im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinarklage erheben. Eine

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) **entfällt**

(3) Kürzungen der Dienstbezüge können festsetzen:

1. die oberste Dienstbehörde bis zum Höchstmaß und
2. die der obersten Dienstbehörde unmittelbar nachgeordneten Dienstvorgesetzten bis zu einer Kürzung um ein Fünftel der Dienstbezüge auf zwei Jahre.

(4) Kürzungen des Ruhegehalts bis zum Höchstmaß kann der nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständige Dienstvorgesetzte festsetzen.

(5) Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse nach Absatz 3 Nr. 1 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(6) Die Disziplinarverfügung ist zu begründen und zuzustellen.

§ **34**
Erhebung der Disziplinarklage

(1) unverändert

(2) Die Disziplinarklage wird bei Beamten durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamten durch den nach § 84 zur Ausübung der Disziplinarbefugnisse zuständigen Dienstvorgesetzten erhoben. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnis nach Satz 1 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. § 17 Abs. 1 Satz 2 **zweiter Halbsatz** sowie **Absatz** 3 und 4 gilt entsprechend.

§ **35**
Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) unverändert

(2) Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde kann ungeachtet einer Einstellung des Disziplinarverfahrens nach § **32** Abs. 1 im Rahmen ihrer Zuständigkeiten wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarverfügung erlassen oder Disziplinarklage erheben. Eine

Entwurf

Entscheidung nach Satz 1 ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Einstellungsverfügung zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

(3) Der höhere Dienstvorgesetzte oder die oberste Dienstbehörde kann eine Disziplinarverfügung eines nachgeordneten Dienstvorgesetzten, die oberste Dienstbehörde auch eine von ihr selbst erlassene Disziplinarverfügung jederzeit aufheben. Sie können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten in der Sache neu entscheiden oder Disziplinarklage erheben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Disziplinarverfügung zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

§ *35*
Verfahren bei nachträglicher Entscheidung
im Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag des Beamten von dem Dienstvorgesetzten, der sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beamte von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erhalten hat.

§ *36*
Kostentragungspflicht

(1) Dem Beamten, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen auferlegt werden. Bildet das Dienstvergehen, das dem Beamten zur Last gelegt wird, nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung oder sind durch Ermittlungen, deren Ergebnis zugunsten des Beamten ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm die Auslagen nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(2) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, können die Auslagen dem Beamten auferlegt oder im Verhältnis geteilt werden.

(3) Bei einem Antrag nach § *35* gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er dem Beamten auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich der Beamte eines Bevollmächtigten

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entscheidung nach Satz 1 ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung der Einstellungsverfügung zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

(3) unverändert

§ **36**
Verfahren bei nachträglicher Entscheidung
im Straf- oder Bußgeldverfahren

unverändert

§ **37**
Kostentragungspflicht

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Bei einem Antrag nach § **36** gilt im Falle der Ablehnung des Antrags Absatz 1 und im Falle seiner Stattgabe Absatz 2 entsprechend.

(4) unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

oder Beistandes bedient, sind auch dessen Gebühren und Auslagen erstattungsfähig. Aufwendungen, die durch das Verschulden des Beamten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist ihm zuzurechnen.

(5) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

(5) unverändert

Kapitel 4
Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ *37* (Beschlüsse: § **38**)
Zulässigkeit

(1) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einem Beamten auf Probe oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 sowie § 32 des Bundesbeamtengesetzes erfolgen wird. Sie kann den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht.

(1) unverändert

(2) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung anordnen, dass dem Beamten bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(2) unverändert

(3) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens anordnen, dass dem Ruhestandsbeamten bis zu 30 Prozent des Ruhegehalts einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(3) unverändert

(4) Die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung von Ruhegehalt jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

§ *38* (Beschlüsse: § **39**)
Rechtswirkungen

(1) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung, die Einbehaltung von Bezügen mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar. Sie erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte inne hat.

unverändert

Entwurf

(2) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung ruhen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung.

(3) Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der für die Erhebung der Disziplinarklage zuständigen Behörde festzustellen und dem Beamten mitzuteilen.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen enden mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.

§ *39*
Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § *37* Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf
Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,

2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,

3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § *31* Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder

4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § *31* Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde (§ *33* Abs. 2) festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § *37* Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 65 des Bundesbeamtengesetzes) angerechnet werden, die der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ **40**
Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge

(1) Die nach § **38** Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf
Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,

2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder Ruhestandsbeamter zur Folge hat,

3. das Disziplinarverfahren auf Grund des § **32** Abs. 1 Nr. 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder

4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § **32** Abs. 2 Nr. 2 oder 3 eingestellt worden ist und die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde (§ **34** Abs. 2) festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Dienst oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(2) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als in den Fällen des Absatzes 1 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach § **38** Abs. 2 und 3 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten (§ 65 des Bundesbeamtengesetzes) angerechnet werden, die der Beamte aus Anlass der vorläufigen Dienstenthebung ausgeübt hat, wenn eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist oder die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben.

Entwurf

Kapitel 5
Widerspruchsverfahren

§ *40*
Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs

(1) Vor der Erhebung der Klage des Beamten ist ein Widerspruchsverfahren durchzuführen. Ein Widerspruchsverfahren findet nicht statt, wenn die angefochtene Entscheidung durch die oberste Dienstbehörde erlassen worden ist.

(2) Für die Form und die Frist des Widerspruchs gilt § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ *41*
Widerspruchsbescheid

(1) Der Widerspruchsbescheid wird durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamten durch den nach § 84 zuständigen Dienstvorgesetzten erlassen. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Zuständigkeit nach Satz 1 durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Behörden übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

(2) In dem Widerspruchsbescheid darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil des Beamten abgeändert werden. Die Befugnis, eine abweichende Entscheidung nach § *34* Abs. 3 zu treffen, bleibt unberührt.

§ *42*
Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Der Widerspruchsbescheid ist der obersten Dienstbehörde unverzüglich zuzuleiten. Diese kann den Widerspruchsbescheid, durch den über eine Disziplinarverfügung entschieden worden ist, jederzeit aufheben. Sie kann in der Sache neu entscheiden oder Disziplinarklage erheben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Widerspruchsbescheides zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

§ *43*
Kostentragungspflicht

(1) Im Widerspruchsverfahren trägt der unterliegende Teil die entstandenen Auslagen. Hat der Widerspruch teilweise Erfolg, sind die Auslagen im Verhältnis zu teilen. Wird eine Disziplinarverfügung trotz des Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Auslagen ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(2) Nimmt der Beamte den Widerspruch zurück, trägt er die entstandenen Auslagen.

(3) Erledigt sich das Widerspruchsverfahren in der Hauptsache auf andere Weise, ist über die entstandenen Auslagen nach billigem Ermessen zu entscheiden.

(4) § *36* Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Kapitel 5
Widerspruchsverfahren

§ **41**
Erforderlichkeit, Form und Frist des Widerspruchs

unverändert

§ **42**
Widerspruchsbescheid

(1) unverändert

(2) In dem Widerspruchsbescheid darf die angefochtene Entscheidung nicht zum Nachteil des Beamten abgeändert werden. Die Befugnis, eine abweichende Entscheidung nach § **35** Abs. 3 zu treffen, bleibt unberührt.

§ **43**
Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

unverändert

§ **44**
Kostentragungspflicht

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) § **37** Abs. 4 und 5 gilt entsprechend.

Entwurf

Teil 4
Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1
Disziplinargerichtsbarkeit

§ *44*
Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz nehmen die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahr. Hierzu werden bei den Verwaltungsgerichten Kammern und bei den Oberverwaltungsgerichten Senate für Disziplinarsachen gebildet. Die Landesgesetzgebung kann die Zuweisung der in Satz 1 genannten Aufgaben an ein *Verwaltungsgericht* für die Bezirke mehrerer *Verwaltungsgerichte* anordnen. § 50 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ *45*
Kammer für Disziplinarsachen

(1) Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtlichen Richtern, wenn nicht ein Einzelrichter entscheidet. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken die Beamtenbeisitzer nicht mit. Einer der Beamtenbeisitzer soll dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des Beamten angehören, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet.

(2) Für die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. In dem Verfahren der Disziplinarklage ist eine Übertragung auf den Einzelrichter ausgeschlossen.

(3) Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. bei Zurücknahme der Klage, des Antrags oder eines Rechtsmittels,
2. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
3. über die Kosten.

Ist ein Berichterstatter bestellt, entscheidet er anstelle des Vorsitzenden.

(4) Die Landesgesetzgebung kann die Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Teil 4
Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1
Disziplinargerichtsbarkeit

§ **45**
Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach diesem Gesetz nehmen die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit wahr. Hierzu werden bei den Verwaltungsgerichten Kammern und bei den Oberverwaltungsgerichten Senate für Disziplinarsachen gebildet. Die Landesgesetzgebung kann die Zuweisung der in Satz 1 genannten Aufgaben an ein **Gericht** für die Bezirke mehrerer **Gerichte** anordnen. **Soweit nach Landesrecht für Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz ein Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte zuständig ist, ist dieses Gericht, wenn nichts anderes bestimmt wird, auch für die in Satz 1 genannten Aufgaben zuständig.** § 50 Abs. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.

§ **46**
Kammer für Disziplinarsachen

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Die Landesgesetzgebung kann die Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen abweichend von den Absätzen 1 bis 3 regeln. **Soweit nach Landesrecht für die Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz eine andere Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen vorgesehen ist, gilt diese Besetzung, wenn nichts anderes bestimmt wird, auch für die gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz.**

Entwurf

§ 46
Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen auf Lebenszeit ernannte Beamte im Bundesdienst sein und bei ihrer Wahl ihren dienstlichen Wohnsitz (§ 15 des Bundesbesoldungsgesetzes) im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts haben. Ist einem Verwaltungsgericht die Zuständigkeit für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte übertragen, müssen die Beamtenbeisitzer ihren dienstlichen Wohnsitz in einem dieser Bezirke haben.

(2) Die §§ 20 bis 24, 27, 28, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung werden auf die Beamtenbeisitzer nicht angewandt.

§ 47
Wahl der Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer werden von dem Ausschuss, der zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt ist (§ 26 der Verwaltungsgerichtsordnung), auf vier Jahre gewählt.

(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern auf. Hierbei ist die doppelte Anzahl der durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als erforderlich bezeichneten Beamtenbeisitzer zugrunde zu legen. Die obersten Bundesbehörden und die Spitzenorganisationen der Gewerkschaften der Beamten können Beamte des Bundes für die Listen vorschlagen. In den Listen sind die Beamten nach Laufbahngruppen und Verwaltungsbereichen gegliedert aufzuführen.

§ 48
Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

(1) Ein Richter oder Beamtenbeisitzer ist von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Zeuge gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvorgesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist oder

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ **47**
Beamtenbeisitzer

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Das Verfahren zur Wahl der Beamtenbeisitzer bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 47
Wahl der Beamtenbeisitzer

entfällt

§ 48
Ausschluss von der Ausübung des Richteramts

unverändert

Entwurf

7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat.

(2) Ein Beamtenbeisitzer ist auch ausgeschlossen, wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

§ 49
Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den Disziplinarklage oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem die Führung seiner Dienstgeschäfte verboten worden ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amts nicht herangezogen werden.

§ 50
Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers

(1) Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden, wenn

1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. im Disziplinarverfahren gegen ihn unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist,
3. er in ein Amt außerhalb der Bezirke, für die das Gericht zuständig ist, versetzt wird oder
4. das Beamtenverhältnis endet.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf Antrag von der weiteren Ausübung des Amts entbunden werden.

§ 51
Senate für Disziplinarsachen

(1) Für den Senat für Disziplinarsachen des Oberverwaltungsgerichts gelten § *45* Abs. 1 und 3 sowie die §§ *46* bis 50 entsprechend.

(2) Für das Bundesverwaltungsgericht gilt § 48 Abs. 1 entsprechend.

Kapitel 2
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Abschnitt 1
Klageverfahren

§ 52
Klageerhebung, Form und Frist der Klage

(1) Die Disziplinarklage ist schriftlich zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zugrunde liegenden Urteile verwiesen werden.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 49
Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers

unverändert

§ 50
Entbindung vom Amt des Beamtenbeisitzers

unverändert

§ 51
Senate für Disziplinarsachen

(1) Für den Senat für Disziplinarsachen des Oberverwaltungsgerichts gelten § **46** Abs. 1 und 3 sowie die §§ **47** bis 50 entsprechend.

(2) unverändert

Kapitel 2
Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Abschnitt 1
Klageverfahren

§ 52
Klageerhebung, Form und Frist der Klage

(1) unverändert

Entwurf

(2) Für die Form und Frist der übrigen Klagen gelten die §§ 74, 75 und 81 der Verwaltungsgerichtsordnung. Der Lauf der Frist des § 75 Satz *1* der Verwaltungsgerichtsordnung ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 22 ausgesetzt ist.

§ 53
Nachtragsklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer *Nachtragsklage* in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält der Dienstherr die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt er dies dem Gericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Das Gericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die *Nachtragsklage* erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Gericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 59 *Nachtragsklage* erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht *Nachtragsklage* erhoben, setzt das Gericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 54
Belehrung des Beamten

Der Beamte ist durch den Vorsitzenden gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinarklage oder der Nachtragsklage auf die Fristen des § 55 Abs. 1 und des § 58 Abs. 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

§ 55
Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinarklage hat der Beamte wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der *Nachtragsklage* geltend zu machen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) Für die Form und Frist der übrigen Klagen gelten die §§ 74, 75 und 81 der Verwaltungsgerichtsordnung. Der Lauf der Frist des § 75 Satz **2** der Verwaltungsgerichtsordnung ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 22 ausgesetzt ist.

§ 53
Nachtragsdisziplinarklage

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinarklage sind, können nur durch Erhebung einer **Nachtragsdisziplinarklage** in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält der Dienstherr die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt er dies dem Gericht unter Angabe der konkreten Anhaltspunkte mit, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Das Gericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die **Nachtragsdisziplinarklage** erhoben werden kann. Die Frist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag des Dienstherrn verlängert werden, wenn dieser sie aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Gericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde; Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 59 **Nachtragsdisziplinarklage** erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht **Nachtragsdisziplinarklage** erhoben, setzt das Gericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort; Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 54
Belehrung des Beamten

unverändert

§ 55
Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinarklage hat der Beamte wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der **Nachtragsdisziplinarklage** geltend zu machen.

Entwurf

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Gericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn der Beamte zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft macht.

(3) Das Gericht kann dem Dienstherrn zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den der Beamte rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 53 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch Beschluss des Gerichts eingestellt.

(4) Die rechtskräftige Einstellung nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 56
Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Gericht kann das Disziplinarverfahren beschränken, in dem es solche Handlungen ausscheidet, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht oder voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

§ 57
Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, für das Verwaltungsgericht bindend. Es hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung ohne erneute Prüfung zugrunde gelegt werden.

§ 58
Beweisaufnahme

(1) Das Gericht erhebt die erforderlichen Beweise.

(2) *Bei einer Disziplinarklage hat der Dienstherr Beweisanträge in der Klageschrift und der Beamte innerhalb eines Monats nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsklage zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens ver-*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 56
Beschränkung des Disziplinarverfahrens

unverändert

§ 57
Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

unverändert

§ 58
Beweisaufnahme

(1) unverändert

(2) **Bei einer Disziplinarklage sind Beweisanträge von dem Dienstherrn in der Klageschrift und von dem Beamten innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinarklage zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Ge-**

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

zögern würde. Dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden oder wenn der Beamte über die Folgen der Fristversäumung nicht belehrt worden ist.

(3) Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige gelten entsprechend.

§ 59
Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinarklage kann das Gericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 5) erkennen, wenn nur ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts verwirkt ist, oder
2. die *Klage* abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Gericht, dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 60
Mündliche Verhandlung,
Entscheidung durch Urteil

(1) Das Gericht entscheidet über die Klage, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. § 106 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nicht angewandt.

(2) Bei einer Disziplinarklage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die dem Beamten in der Klage oder der *Nachtragsklage* als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. Das Gericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 5) erkennen oder
2. die Disziplinarklage abweisen.

(3) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Gericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung.

§ 61
Grenzen der erneuten Ausübung
der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit der Dienstherr die Disziplinarklage zurückgenommen hat, können die ihr zugrunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarverfahrens sein.

---

richts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) unverändert

§ 59
Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinarklage kann das Gericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss

1. unverändert
2. die **Disziplinarklage** abweisen.

Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten von dem Gericht, dem Vorsitzenden oder dem Berichterstatter eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat.

(2) unverändert

§ 60
Mündliche Verhandlung,
Entscheidung durch Urteil

(1) unverändert

(2) Bei einer Disziplinarklage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die dem Beamten in der Klage oder der **Nachtragsdisziplinarklage** als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. Das Gericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 5) erkennen oder
2. die Disziplinarklage abweisen.

(3) unverändert

§ 61
Grenzen der erneuten Ausübung
der Disziplinarbefugnisse

unverändert

Entwurf

(2) Hat das Gericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zugrunde liegenden Handlungen eine erneute Ausübung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tatsachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben. Eine Verschärfung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhebung der Disziplinarklage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Urteils zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen.

Abschnitt 2
Besondere Verfahren

§ 62
Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinarklage abgeschlossen worden, kann der Beamte bei dem Gericht die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 22 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von sechs Monaten nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. *Andernfalls* lehnt es den Antrag ab. § 53 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Gerichts einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 63
Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen beim Gericht beantragen; Gleiches gilt für den Ruhestandsbeamten bezüglich der Einbehaltung von Ruhegehalt. Der Antrag ist bei dem Oberverwaltungsgericht zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gilt § 80 Abs. 7 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Abschnitt 2
Besondere Verfahren

§ 62
Antrag auf gerichtliche Fristsetzung

(1) unverändert

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von sechs Monaten nicht vor, bestimmt das Gericht eine Frist, in der es abzuschließen ist. **Anderenfalls** lehnt es den Antrag ab. § 53 Abs. 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) unverändert

(4) unverändert

§ 63
Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

unverändert

Entwurf

Kapitel 3
Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Abschnitt 1
Berufung

§ 64
Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinarklage steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag *enthalten* sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Für die Form und die Frist des Antrags auf Zulassung der Berufung sowie für die Entscheidung über die Zulassung der Berufung gelten die §§ 124 und 124a der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 65
Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 53 und 54 werden nicht angewandt.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 55 Abs. 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) *Beweisanträge, die vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des § 58 Abs. 2 gestellt worden sind, können abgelehnt werden, wenn nach der freien Überzeugung des Oberverwaltungsgerichts ihre Zulassung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte im ersten Rechtszug über die Folgen einer Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.* Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zugrunde gelegt werden.

§ 66
Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

(1) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Berufung, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Kapitel 3
Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Abschnitt 1
Berufung

§ 64
Statthaftigkeit, Form und Frist der Berufung

(1) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinarklage steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) **enthalten**. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) unverändert

§ 65
Berufungsverfahren

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) **Ein Beweisantrag, der vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des § 58 Abs. 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Oberverwaltungsgerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist; dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.** Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) unverändert

§ 66
Mündliche Verhandlung, Entscheidung durch Urteil

unverändert

Entwurf

Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil. § 106 der Verwaltungsgerichtsordnung wird nicht angewandt.

(2) Eine Zurückverweisung der Sache an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

Abschnitt 2
Beschwerde

§ 67
Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die §§ 146 und 147 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach § 59 Abs. 1 über eine Disziplinarklage entschieden wird, kann die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach § 63 steht den Beteiligten die Beschwerde nur zu, wenn sie vom Oberverwaltungsgericht in entsprechender Anwendung des § 124 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassen worden ist.

§ 68
Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Kapitel 4
Disziplinarverfahren
vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 69
Form, Frist und Zulassung der Revision

Für die Zulassung der Revision, für die Form und Frist der Einlegung der Revision und der Einlegung der Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung sowie für die Revisionsgründe gelten die §§ 132, 133, 137 bis 139 der Verwaltungsgerichtsordnung sowie § 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes.

§ 70
Revisionsverfahren

Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechend.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) **entfällt**

Abschnitt 2
Beschwerde

§ 67
Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

unverändert

§ 68
Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

unverändert

Kapitel 4
Disziplinarverfahren
vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 69
Form, Frist und Zulassung der Revision

unverändert

§ 70
Revisionsverfahren**,**
Entscheidung über die Revision

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechend.

(2) Für die Entscheidung über die Revision gelten die §§ 143 und 144 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Entwurf

Kapitel 5
Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 71
Wiederaufnahmegründe

Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,
6. an dem Urteil ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,
7. der Beamte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht hat festgestellt werden können, oder
8. im Verfahren der Disziplinarklage nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 14 die Disziplinarmaßnahme

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Kapitel 5
Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 71
Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

Entwurf

§ 72
Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zuungunsten des Beamten ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 73
Frist, Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme *zur* Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 74
Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Gericht kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Gericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinarklage abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 75
Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts

(1) Das Gericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 72
Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

unverändert

§ 73
Frist, Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) unverändert

§ 74
Entscheidung durch Beschluss

unverändert

§ 75
Mündliche Verhandlung, Entscheidung des Gerichts

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts und des Oberverwaltungsgerichts kann das in dem jeweiligen Verfahren statthafte Rechtsmittel eingelegt werden.	
§ 76 Rechtswirkungen, Entschädigung	§ 76 Rechtswirkungen, Entschädigung
(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten des Beamten, *Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten* aufgehoben, erhält dieser von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt § 51 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.	(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zugunsten des Beamten aufgehoben, erhält dieser von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Wurde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt § 51 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.
(2) Der Beamte und die Personen, denen er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der für die Erhebung der Disziplinarklage zuständigen Behörde geltend zu machen.	(2) unverändert
Kapitel 6 **Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren**	**Kapitel 6** **Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren**
§ 77 Kostentragungspflicht	§ 77 Kostentragungspflicht unverändert
(1) Der Beamte, gegen den im Verfahren der Disziplinarklage auf eine Disziplinarmaßnahme erkannt wird, trägt die Kosten des Verfahrens. Bildet das dem Beamten zur Last gelegte Dienstvergehen nur zum Teil die Grundlage für die Entscheidung oder sind durch besondere Ermittlungen im behördlichen Disziplinarverfahren, deren Ergebnis zugunsten des Beamten ausgefallen ist, besondere Kosten entstanden, können ihm die Kosten nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.	
(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.	
(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 62 Abs. 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens.	
(4) Im Übrigen gelten für die Kostentragungspflicht der Beteiligten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung.	
§ 78 Erstattungsfähige Kosten	§ 78 Erstattungsfähige Kosten unverändert
(1) Gerichtliche Disziplinarverfahren sind gebührenfrei. Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes erhoben.	

Entwurf

(2) Kosten im Sinne des § 77 sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

(3) Die gesetzlichen Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts sind stets erstattungsfähig.

Teil 5
Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

§ 79
Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 10 Abs. 3 oder § 12 Abs. 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlusts der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 12 Abs. 2 steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn für denselben Zeitraum eine Rente aufgrund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs hat der Ruhestandsbeamte eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) Das Gericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beamte oder Ruhestandsbeamte verpflichtet ist; nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18a Abs. 2 sowie *Abs.* 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angerechnet. Der frühere Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Betroffene wieder *zum Beamten ernannt oder sonst* in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 80
Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde dem ehemaligen Beamten oder ehemaligen Ruhestandsbeamten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu ver-

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Teil 5
Unterhaltsbeitrag, Unterhaltsleistung und Begnadigung

§ 79
Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18a Abs. 2 sowie **Absatz** 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angerechnet. Der frühere Beamte oder frühere Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Der Anspruch auf den Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Betroffene wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 80
Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) unverändert

Entwurf

hindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Prozentsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. Die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen;
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes ergäbe.

Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an den früheren Beamten kann erst erfolgen, wenn dieser das 65. Lebensjahr vollendet hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 Prozent der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem *Dienst* die Ehe bereits bestanden hatte.

§ 81
Begnadigung

(1) Dem Bundespräsidenten steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu. Er kann es anderen Stellen übertragen.

(2) Wird die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts im Gnadenweg aufgehoben, gilt § 50 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

Teil 6
Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen und für Ruhestandsbeamte

§ 82
Polizeivollzugsbeamte des Bundes

Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Vorgesetzten der Polizeivollzugsbeamten des Bundes als Dienstvorgesetzte im Sinne des *§ 32 Abs. 2, Abs. 3 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 6* gelten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 des Beamtenversorgungsgesetzes zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte erhält 60 Prozent der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem **Beamtenverhältnis** die Ehe bereits bestanden hatte.

§ 81
Begnadigung

unverändert

Teil 6
Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen und für Ruhestandsbeamte

§ 82
Polizeivollzugsbeamte des Bundes

Das Bundesministerium des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Vorgesetzten der Polizeivollzugsbeamten des Bundes als Dienstvorgesetzte im Sinne des **§ 33 Abs. 2, Absatz 3 Nr. 2 und Absatz 5** gelten.

Entwurf

§ 83
Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Das für die Aufsicht zuständige Bundesministerium gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen und bestimmen, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Es kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern darüber hinaus die Zuständigkeit für Verweise, Geldbußen und Kürzungen der Dienstbezüge abweichend von § *32* regeln.

(2) Für die in Absatz 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gilt § 187 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

§ 84
Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

Bei Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse durch die zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand zuständige oberste Dienstbehörde ausgeübt. Diese kann ihre Befugnisse durch allgemeine Anordnung ganz oder teilweise auf nachgeordnete Dienstvorgesetzte übertragen; die Anordnung ist im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen. Besteht die zuständige oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Bundesministerium des Innern, welche Behörde zuständig ist.

Teil 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85
Übergangsbestimmungen

(1) Nach bisherigem Recht eingeleitete Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts Abweichendes bestimmt ist. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nach bisherigem Recht stehen folgenden Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz gleich:

1. die Gehaltskürzung der Kürzung der Dienstbezüge
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt der Zurückstufung
3. die Entfernung aus dem Dienst der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(3) *Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. Die Behörde des Bundesdisziplinar-*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 83
Beamte der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

(1) Das für die Aufsicht zuständige Bundesministerium gilt im Sinne dieses Gesetzes als oberste Dienstbehörde der Beamten der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Es kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern seine Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen und bestimmen, wer als nachgeordnete Behörde, Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter im Sinne dieses Gesetzes anzusehen ist. Es kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern darüber hinaus die Zuständigkeit für Verweise, Geldbußen und Kürzungen der Dienstbezüge abweichend von § **33** regeln.

(2) unverändert

§ 84
Ausübung der Disziplinarbefugnisse bei Ruhestandsbeamten

unverändert

Teil 7
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 85
Übergangsbestimmungen

(1) **Die** nach bisherigem Recht eingeleitete**n** Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den Absätzen 2 bis 7 nichts Abweichendes bestimmt ist. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nach bisherigem Recht stehen folgenden Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz gleich:

1. unverändert
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt der Zurückstufung **und**
3. unverändert

(3) **Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleitete förmliche Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. Für die Anschuldigung und die**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
anwalts wird mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt gilt Satz 1 mit folgender Maßgabe: Die Einleitungsbehörde ist für die Fertigung der Anschuldigungsschrift zuständig. Die den Bundesdisziplinaranwalt betreffenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung finden keine Anwendung. § 64 Abs. 3 Satz 3 der Bundesdisziplinarordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Einstellungsverfügung nur dem Beamten zuzustellen ist.	**Durchführung des gerichtlichen Verfahrens gilt ebenfalls das bisherige Recht.**
	(4) Die Behörde des Bundesdisziplinaranwalts wird mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aufgelöst. Ab diesem Zeitpunkt fertigt die Einleitungsbehörde in den Fällen von Absatz 3 die Anschuldigungsschrift; die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung sind nicht anzuwenden, soweit sie den Bundesdisziplinaranwalt betreffen.
(4) Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, bestimmen sich nach bisherigem Recht. Im weiteren Verfahren gelten ebenfalls die Bestimmungen des bisherigen Rechts.	**(5)** Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, bestimmen sich nach bisherigem Recht. Im weiteren Verfahren gelten ebenfalls die Bestimmungen des bisherigen Rechts.
(5) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt. Das Bundesdisziplinargericht wird mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aufgelöst. Die zu diesem Zeitpunkt bei diesem Gericht anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das zuständige Verwaltungsgericht über. Die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung über das Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht gelten sinngemäß, soweit sie nicht die Beteiligung des Bundesdisziplinaranwalts betreffen. Eine mündliche Verhandlung, die in einem anhängigen Gerichtsverfahren vor Ablauf des 31. Dezember 2003 geschlossen wurde, muss wiedereröffnet werden.	**(6) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt. Dabei kann der Vorsitz einer oder mehrerer Kammern auch einem Richter auf Lebenszeit übertragen werden, der nicht Vorsitzender Richter ist. Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes kann von § 45 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung abgewichen werden; ab diesem Zeitpunkt ist § 50 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung nicht mehr anzuwenden.**
	(7) Das Bundesdisziplinargericht wird mit Ablauf des 31. Dezember 2003 aufgelöst. Die zu diesem Zeitpunkt bei diesem Gericht anhängigen Verfahren gehen in dem Stand, in dem sie sich befinden, auf das zuständige Verwaltungsgericht über. Die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung über das Verfahren vor dem Bundesdisziplinargericht gelten sinngemäß, soweit sie nicht die Beteiligung des Bundesdisziplinaranwalts oder die Besetzung der Kammern betreffen. Eine mündliche Verhandlung, die in einem anhängigen Gerichtsverfahren vor Ablauf des 31. Dezember 2003 geschlossen wurde, muss wiedereröffnet werden.
(6) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 Abschnitt IV der Bundesdisziplinarordnung. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.	**(8)** Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2003 Abschnitt IV der Bundesdisziplinarordnung. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.
(7) Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn *die Entscheidungen* unanfechtbar geworden sind.	**(9)** Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn **sie** unanfechtbar geworden sind.
(8) Die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem	**(10)** Die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem

Entwurf

Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt *wurden*, bestimmen sich nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger ist.

§ 86
Verwaltungsvorschriften

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Bundesministerium des Innern; die Verwaltungsvorschriften sind im Gemeinsamen Ministerialblatt zu veröffentlichen.

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654) wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen den Ernannten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war."

2. § 12a Abs. 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

   „4. mit Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge."

3. § 23 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

   „1. wenn er eine Handlung begeht, die bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder"

4. § 26 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird aufgehoben.

   b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

5. § 26a Abs. 4 Satz 1 wird aufgehoben.

6. In § 41 Satz 2 wird das Wort „förmliches" gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

   „3. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Bundesdisziplinargesetz."

2. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Eine Ernennung kann zurückgenommen werden, wenn nicht bekannt war, dass gegen den Ernannten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war."

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt **worden sind**, bestimmen sich nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger ist.

§ 86
Verwaltungsvorschriften

unverändert

Artikel 2

Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes

unverändert

Artikel 3

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 675) wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
3. § 24a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt. b) Absatz 4 Nr. 4 wird wie folgt gefasst: „4. mit der Verhängung mindestens einer Kürzung der Dienstbezüge“	3. unverändert
4. § 31 wird wie folgt geändert: a) Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: „1. ein Verhalten, das bei einem Beamten auf Lebenszeit mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte, oder“ b) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt: „Vor der Entlassung ist der Sachverhalt aufzuklären; die §§ 21 bis 29 des Bundesdisziplinargesetzes gelten entsprechend.“	4. unverändert
5. § 44 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Der Beamte oder sein Vertreter können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 47 Abs. 1 zuständige Behörde. Eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand *den* Beamten mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.“ b) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.	5. § 44 wird wie folgt geändert: a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Der Beamte oder sein Vertreter können innerhalb eines Monats Einwendungen erheben. Danach entscheidet die nach § 47 Abs. 1 zuständige Behörde. Eine Versetzung in den Ruhestand erfolgt im Einvernehmen mit der obersten Dienstbehörde. Mit dem Ende des Monats, in dem die Versetzung in den Ruhestand **dem** Beamten mitgeteilt worden ist, werden die Dienstbezüge einbehalten, die das Ruhegehalt übersteigen.“ b) unverändert
	6. In § 51 Abs. 2 wird jeweils das Wort „Dienst“ durch das Wort „Beamtenverhältnis“ ersetzt.
6. In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das förmliche“ durch das Wort „ein“ ersetzt.	**7.** In § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „das förmliche“ durch das Wort „ein“ ersetzt
7. In § 73 Abs. 2 werden die Wörter „eine disziplinarrechtliche Verfolgung“ durch die Wörter „die Durchführung eines Disziplinarverfahrens“ ersetzt.	**8.** In § 73 Abs. 2 werden die Wörter „eine disziplinarrechtliche Verfolgung“ durch die Wörter „die Durchführung eines Disziplinarverfahrens“ ersetzt.
8. § 77 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Das Nähere regelt das Bundesdisziplinargesetz.“	**9.** § 77 Abs. 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Das Nähere regelt das Bundesdisziplinargesetz.“
9. In § 90a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden“ durch die Angabe „§ *14* Abs. 3 und 4 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes nicht anzuwenden ist“ ersetzt.	**10.** In § 90a Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Tilgungsvorschriften des Disziplinarrechts keine Anwendung finden“ durch die Angabe „§ **16** Abs. 3 und 4 Satz 1 des Bundesdisziplinargesetzes nicht anzuwenden ist“ ersetzt.
10. In § 90f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 11 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ *8* des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.	**11.** In § 90f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird die Angabe „§ 11 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ **10** des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.
11. In § 97 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung“ durch die Wörter „einer Kammer für Disziplinarsachen wegen einer rechtskräftigen Entscheidung“ ersetzt.	**12.** In § 97 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Disziplinargerichts wegen rechtskräftiger Verurteilung“ durch die Wörter „einer Kammer für Disziplinarsachen wegen einer rechtskräftigen Entscheidung“ ersetzt.

Entwurf

Artikel 4

Änderung der Mutterschutzverordnung

In § 10 Abs. 2 der Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 986) werden die Wörter „des förmlichen“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes

§ 7 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Gewährung von Jubiläumszuwendungen wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit der Verhängung,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tag der Verhängung.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt auch, wenn die Disziplinarmaßnahme nur im Hinblick auf § 12 des Bundesdisziplinargesetzes nicht verhängt worden ist. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tag, an dem die Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens wirksam geworden ist.

(2) Die Gewährung der Zuwendung wird zurückgestellt, solange ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist. Werden im Falle des Satzes 1 nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand die strafrechtlichen Ermittlungen gegen ihn nicht nur vorläufig eingestellt, wird die Eröffnung des Hauptverfahrens endgültig abgelehnt oder wird der Beamte rechtskräftig freigesprochen, so ist ihm die Zuwendung nachträglich zu gewähren. Entsprechendes gilt, wenn das Disziplinarverfahren endgültig eingestellt, eine Disziplinarverfügung aufgehoben oder eine Disziplinarklage abgewiesen wird, es sei denn, dass eine Kürzung des Ruhegehaltes nur im Hinblick auf § 14 des Bundesdisziplinargesetzes nicht verhängt worden ist.“

Artikel 6

Änderung der *Erziehungsurlaubsverordnung*

In § 4 Abs. 2 der *Erziehungsurlaubsverordnung* in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden die Wörter „des förmlichen“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 4

Änderung der Mutterschutzverordnung

unverändert

Artikel 5

Änderung der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes

§ 7 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamte und Richter des Bundes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1990 (BGBl. I S. 487), die zuletzt durch Gesetz vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2317) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Die Gewährung von Jubiläumszuwendungen wird hinausgeschoben,

1. wenn die Disziplinarmaßnahme der Kürzung der Dienstbezüge verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit der Verhängung,
2. wenn die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tag der Verhängung.

Satz 1 Nr. 2 und 3 gilt auch, wenn die Disziplinarmaßnahme nur im Hinblick auf § 12 des Bundesdisziplinargesetzes nicht verhängt worden ist. In diesem Fall beginnt die Frist mit dem Tag, an dem die Entscheidung über die Einstellung des Disziplinarverfahrens wirksam geworden ist.

(2) unverändert

Artikel 6

Änderung der Elternzeitverordnung

In § 4 Abs. 2 der **Elternzeitverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1997 (BGBl. I S. 983), die durch Artikel 17 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, werden die Wörter „des förmlichen“ durch das Wort „eines“ ersetzt.

Entwurf

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

Das Beamtenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847) wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden die Wörter „eine Disziplinarmaßnahme zur Folge hätte, die nur im förmlichen Disziplinarverfahren verhängt werden kann“ durch die Wörter „mindestens eine Kürzung der Dienstbezüge zur Folge hätte“ ersetzt.
2. § 48 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 48 des Bundesbeamtengesetzes oder nach dem entsprechenden Landesrecht zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen den Beamten Disziplinarklage erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 7

Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes

unverändert

Entwurf

Artikel 8

Änderung der Verordnung zu § 127 der Bundesdisziplinarordnung

Die Verordnung zu § 127 der Bundesdisziplinarordnung vom 19. März 1999 (BGBl. I S. 399) wird wie folgt geändert:

1. *In der Präambel wird die Angabe „§ 127 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 759, 984)“ durch die Angabe „§ 81 des Bundesdisziplinargesetzes vom ... (BGBl. I S. .....)“ ersetzt.*
2. *§ 1 wird wie folgt geändert:*
   a) *In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 2 bis 5 des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.*
   b) *In Absatz 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 2 des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.*
   c) *Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:*

      „(3) Dienstvorgesetzte der ihnen nachgeordneten Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz im Sinne des § 32 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 2 des Bundesdisziplinargesetzes sind die in § 1 Abs. 1 Nr. 2 dieser Verordnung genannten Vorgesetzten.“
3. *In § 2 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 32 des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.*
4. *In § 3 wird die Angabe „§ 29 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 2 bis 4 des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 8

Änderung der Verordnung zu § 127 der Bundesdisziplinarordnung

entfällt

Entwurf

Artikel *9*

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Die Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 15. Juli 1993 (BGBl. I S. 1204) wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 Satz 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984) durch die Angabe „§ *82* Abs. 1 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.

2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

3. In § 2 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

4. In § 3 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

Artikel *10*

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

In § 78 Abs. 1 Nr. 3 des Bundespersonalvertretungsgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), das zuletzt durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3094) geändert worden ist, werden die Wörter „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Wörter „Erhebung der Disziplinarklage“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 8

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Die Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 15. Juli 1993 (BGBl. I S. 1204) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

2. In der Präambel wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 Satz 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984) durch die Angabe „§ **83** Abs. 1 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes vom ... (BGBl. I S. ...)“ ersetzt.

3. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

4. In § 2 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

5. In § 3 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I. S. 693), das zuletzt durch Artikel 2 § 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I. S. 3094) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 78 Abs. 1 Nr. 3 werden die Wörter „Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens“ durch die Wörter „Erhebung der Disziplinarklage“ ersetzt.

2. § 86 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Mitgliedschaft im Personalrat ruht bei Personen, die zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht zugelassen sind“.

b) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird aufgehoben.

bb) die bisherigen Buchstaben b und c werden die Buchstaben a und b.

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Artikel *11*	**Artikel 10**
Änderung des Deutschen Richtergesetzes	**Änderung des Deutschen Richtergesetzes**
Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), wird wie folgt geändert:	Das Deutsche Richtergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1998 (BGBl. I S. 2026), wird wie folgt geändert:
1. In § 22 Abs. 3 wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.	1. unverändert
2. In § 30 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.	2. unverändert
3. § 50 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst: „2. Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof, Bundesarbeitsgericht und Bundessozialgericht aus je drei gewählten Richtern.“	3. unverändert
4. § 54 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „das Bundesdisziplinargericht und“ gestrichen. b) In Absatz 2 werden die Wörter „in Angelegenheiten der Richter des Bundesdisziplinargerichts zwei von den Richtern dieses Gerichts,“ gestrichen.	4. unverändert
5. § 61 Abs. 4 wird wie folgt gefasst: „(4) Das Dienstgericht gilt als Zivilsenat im Sinne des § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes.“	5. unverändert
6. § 63 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt. b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „Über die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sowie über die Aufhebung dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag der obersten Dienstbehörde das Dienstgericht durch Beschluss.“ c) Absatz 3 wird aufgehoben.	6. unverändert
	7. In § 65 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Oberbundesanwalt“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.
	8. In § 66 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Oberbundesanwalt“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.
	9. In § 80 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Oberbundesanwalt“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.
7. § 82 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „§ 144 Abs. 1 und § 158 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten sinngemäß.“	**10.** § 82 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst: „§ 144 Abs. 1 und § 158 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gelten sinngemäß.“
8. In § 110 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Disziplinargerichtsbarkeit“ gestrichen.	**11.** In § 110 Satz 1 werden nach dem Wort „Verwaltungsgerichtsbarkeit“ das Komma durch das Wort „und“ ersetzt und die Wörter „und Disziplinargerichtsbarkeit“ gestrichen.

Entwurf

9. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

b) *In Absatz 5 werden nach dem Wort „Bundesverwaltungsgericht“ das Komma und die Wörter „den Bundesdisziplinaranwalt“ gestrichen.*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

12. § 122 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „förmlichen“ durch das Wort „gerichtlichen“ ersetzt.

b) **In Absatz 5 werden die Wörter „Oberbundesanwalt und die Bundesanwälte beim Bundesverwaltungsgericht“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt und werden nach dem Wort „Bundesverwaltungsgericht“ das Komma und die Wörter „den Bundesdisziplinaranwalt“ gestrichen.**

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes

In § 13 Abs. 4 des Gesetzes zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGBl. I S. 661), wird das Wort „Oberbundesanwalt“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses“ ersetzt und werden nach dem Wort „Bundesverwaltungsgericht“ das Komma und die Wörter „den Bundesdisziplinaranwalt“ gestrichen.

Entwurf

Artikel 12

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 96 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die für Landesjustizbeamte geltenden Disziplinarvorschriften in der am ... (Datum nach dem 30. April 1998) geltenden Fassung noch bis zum 1. Januar 2006 entsprechend anzuwenden.“

2. In § 97 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „einhunderttausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfzigtausend Euro“ und die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.

3. In § 98 Abs. 2 werden die Wörter „*zwanzigtausend* Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.

4. § 105 wird wie folgt gefasst:

   „Für die Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts gelten noch bis zum 1. Januar 2006 die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, über die Anfechtung von Entscheidungen des Bundesdisziplinargerichts entsprechend.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 12

Änderung der Bundesnotarordnung

Die Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. I S. 98), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

3. In § 98 Abs. 2 werden die Wörter „**zwanzigtausend** Deutsche Mark“ durch die Wörter „zehntausend Euro“ und die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.

4. unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. § 109 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf das Verfahren des Bundesgerichtshofs in Disziplinarsachen gegen Notare sind die Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist, über das Verfahren des Bundesverwaltungsgerichts in Disziplinarsachen entsprechend anzuwenden.“

[Beschlüsse:] 5. unverändert

Artikel 13 [Beschlüsse]

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In § 34 Abs. 1 Satz 3 des Gerichtskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), das zuletzt durch das Gesetz vom ... geändert worden ist, wird das Wort „Oberbundesanwalt“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

Artikel *13* [Entwurf]

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) wird wie folgt geändert:

1. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „gegen den Bund“ gestrichen.

2. § 52 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Behörde“ gestrichen und werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder Beklagte“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder Beklagte“ eingefügt.

Artikel 14 [Beschlüsse]

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 3. Mai 2000 (BGBl. I S. 632) wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesregierung bestellt einen Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht und richtet ihn im Bundesministerium des Innern ein. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht kann sich an jedem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht beteiligen; dies gilt nicht für Verfahren vor den Wehrdienstsenaten. Er ist an die Weisungen der Bundesregierung gebunden.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Oberbundesanwalt“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

2. In § 37 Abs. 1 wird das Wort „Oberbundesanwalt“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

3. In § 50 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „gegen den Bund“ gestrichen.

4. § 52 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „gegen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine Behörde“ gestrichen und werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder Beklagte“ eingefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Kläger“ die Wörter „oder Beklagte“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

5. In § 63 Nr. 4 wird das Wort „Oberbundesanwalt“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

6. In § 140 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Oberbundesanwalt“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

7. In § 153 Abs. 2 wird das Wort „Oberbundesanwalt“ durch die Wörter „Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht“ ersetzt.

8. Beteiligungserklärungen des Oberbundesanwalts beim Bundesverwaltungsgericht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes abgegeben worden sind, werden von dem Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht weiterverfolgt.

Artikel 14
Änderung der Wehrdisziplinarordnung

Die Wehrdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. September 1972 (BGBl. I S. 1665), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ..., wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Entfernung aus dem Dienstverhältnis wird das Dienstverhältnis beendet.“

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden Sätze 2 und 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. Tritt der Soldat vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der die Entfernung aus dem Dienst verhängenden Entscheidung in den Ruhestand, gilt insoweit die Aberkennung des Ruhegehalts (§ 59) als verhängt.“

c) Folgende Absätze 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Der aus dem Dienstverhältnis entfernte Soldat erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehenden Dienstbezüge. Würden dem Soldaten Versorgungsbezüge nur für eine bestimmte Zeit zustehen, darf der Unterhaltsbeitrag höchstens für diese Zeit bewilligt werden. Bei einem Soldaten auf Zeit dienen als Bemessungsgrundlage die Übergangsgebührnisse oder der Unterhaltsbeitrag nach dem Soldatenversorgungsgesetz.

(4) Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in dem Urteil ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Verurteilte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in dem Urteil über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus verlängert werden, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist; der Soldat hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gelten die Regelungen des § 105.“

d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 5.

Artikel 14
Änderung der Wehrdisziplinarordnung

entfällt

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Mit der Aberkennung des Ruhegehalts tritt der Verlust der Rechte als Soldat im Ruhestand ein.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 58 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 58 Abs. 5“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Soldat, dessen Ruhegehalt aberkannt wird, erhält bis zur Gewährung einer Rente auf Grund der durchgeführten Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 vom Hundert des ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehenden Ruhegehalts. § 58 Abs. 4 gilt entsprechend.“

3. § 71 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„in derselben Sache als Disziplinarvorgesetzter Disziplinargewalt ausgeübt, bei disziplinären Ermittlungen oder als Vertrauensperson mitgewirkt hat oder in dem disziplinargerichtlichen Verfahren gegen den Soldaten tätig gewesen ist.“

4. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72

Säumige ehrenamtliche Richter

(1) Gegen ehrenamtliche Richter, die sich ohne genügende Entschuldigung zu den Sitzungen nicht rechtzeitig einfinden oder die sich ihren Pflichten auf andere Weise entziehen, kann ein Ordnungsgeld festgesetzt werden. Zugleich können ihnen die dadurch verursachten Kosten auferlegt werden.

(2) Die Entscheidung trifft der Vorsitzende. Gegen die Festsetzung und die Kostenauferlegung kann der ehrenamtliche Richter die Entscheidung des Truppendienstgerichts beantragen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung zu stellen. Das Truppendienstgericht entscheidet endgültig.“

5. Nach § 72 wird folgender § 72a eingefügt:

„§ 72a

Ruhen und Erlöschen des Amtes als ehrenamtlicher Richter

(1) Ein ehrenamtlicher Richter, gegen den ein disziplinargerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem die Ausübung des Dienstes nach § 22 des Soldatengesetzes verboten ist, ist während dieser Verfahren oder der Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amts nicht heranzuziehen.

(2) Das Amt eines ehrenamtlichen Richters erlischt, wenn

1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,

2. er im disziplinargerichtlichen Verfahren zu einer gerichtlichen Disziplinarmaßnahme verurteilt oder

Entwurf

wenn gegen ihn unanfechtbar Disziplinararrest verhängt wird,

3. *er nicht mehr einem Truppenteil oder einer Dienststelle angehört, für die das Truppendienstgericht zuständig ist,*

4. *er den Dienstgrad einer anderen Dienstgradgruppe erhält oder*

5. *das Dienstverhältnis, das Wehrdienstverhältnis oder die Wehrpflicht endet.*

(3) Ist der ehrenamtliche Richter in den Fällen der Nummer 3 aus dem Zuständigkeitsbereich des Truppendienstgerichts durch Versetzung ausgeschieden, erlischt sein Amt mit Ende des Monats nach Mitteilung der Versetzung an ihn.“

6. *§ 105 wird wie folgt gefasst:*

„§ 105
Zahlung des Unterhaltsbeitrags

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 58 Abs. 3 oder § 59 Abs. 4 beginnt, soweit in dem Urteil nichts anderes bestimmt ist, im Zeitpunkt des Verlustes der Dienst- oder Versorgungsbezüge.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 59 Abs. 4 steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn für den gleichen Zeitraum eine Rente auf Grund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs hat der Soldat im Ruhestand eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

(3) Das Gericht kann in dem Urteil bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Soldat gesetzlich verpflichtet ist; nach Rechtskraft des Urteils kann dies das Bundesministerium der Verteidigung bestimmen.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 18a Abs. 2 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angerechnet. Die §§ 55c bis 56 und 60 des Soldatenversorgungsgesetzes gelten sinngemäß.

(5) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Soldat wieder zum Soldaten ernannt oder sonst in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.“

7. *Der 14. Unterabschnitt des 3. Abschnittes wird wie folgt geändert:*

   a) *Die §§ 123 bis 126 werden aufgehoben.*

   b) aa) *§ 123 wird wie folgt gefasst:*

„§ 123
Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. *in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme verhängt worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,*

2. *Tatsachen oder Beweismittel erbracht werden, die erheblich und neu sind,*

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,

4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im disziplinargerichtlichen Verfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,

5. bei dem Urteil ein Richter oder ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,

6. bei dem Urteil ein Richter oder ehrenamtlicher Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos gemacht worden waren,

7. nach dem rechtskräftigen Abschluss eines disziplinarrechtlichen Verfahrens der in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, wonach die verhängte Disziplinarmaßnahme im Sinne von § 8 unzulässig wäre, oder

8. der Verurteilte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingestanden hat, das in dem durch das rechtskräftige Urteil abgeschlossenen disziplinarrechtlichen Verfahren nicht festgestellt werden konnte.

(2) Als erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Als neu im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Tatsachen und Beweismittel anzusehen, die dem Gericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im disziplinargerichtlichen Verfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil auf Grund von tatsächlichen Feststellungen, die von denen des Urteils im disziplinargerichtlichen Verfahren abweichen, so gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann."

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses

bb) § 124 wird wie folgt gefasst:

„§ 124
Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens ist unzulässig, wenn nach den im disziplinargerichtlichen Verfahren ergangenen Urteil

1. ein Urteil im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf den selben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben ist, oder

2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte seine Rechtsstellung als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder seinen Anspruch auf Versorgung verloren hat oder verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens zu Ungunsten des Verurteilten ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.“

cc) § 125 wird wie folgt gefasst:

„§125
Antrag, Frist, Verfahren

(1) Zur Wiederaufnahme des disziplinargerichtlichen Verfahrens bedarf es eines Antrags. Antragsberechtigt sind

1. der Verurteilte und sein gesetzlicher Vertreter, nach seinem Tod sein Ehegatte, seine Verwandten auf- und absteigender Linie und seine Geschwister,

2. der Wehrdisziplinaranwalt auf Ersuchen der Einleitungsbehörde. Besteht die Einleitungsbehörde nicht mehr, bestimmt der Bundesminister der Verteidigung die Dienststelle, die ihre Befugnisse ausübt,

3. der Bundesdisziplinaranwalt auf Anordnung des Bundesministers der Verteidigung, wenn eine Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts angefochten wird.

(2) Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten bei dem Wehrdienstgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden. § 107 gilt entsprechend. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden; die Anträge sind unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das disziplinargerichtliche Verfahren vor dem Truppendienstgericht und dem Bundesverwaltungsgericht entsprechend.“

dd) § 126 wird wie folgt gefasst:

„§126
Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Wehrdienstgericht kann den Antrag, auch nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Wehrdienstgericht kann vor Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung des Wehrdisziplinaranwalts oder Bundeswehrdisziplinaranwalts durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben oder das disziplinargerichtliche Verfahren einstellen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.“

ee) Nach § 126 wird folgender § 126a angefügt:

„§ 126a
Mündliche Verhandlung,
Entscheidung durch Urteil

(1) Das Wehrdienstgericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, auf Grund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Truppendienstgerichts ist Berufung zulässig.“

ff) Nach § 126a wird folgender § 126b angefügt:

„§ 126b
Rechtswirkungen, Entschädigung

(1) Wird in einem zu Gunsten des Verurteilten mit Erfolg betriebenen Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil aufgehoben, erhält der Verurteilte von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der im Wiederaufnahmeverfahren ergangenen Entscheidung entsprochen hätte. Wurde in dem aufgehobenen Urteil die Entfernung aus dem Dienstverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts verhängt, gilt § 52 des Soldatengesetzes entsprechend.

(2) Der Verurteilte und die Personen, denen er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hiernach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157) in der jeweils geltenden Fassung Ersatz des sonstigen Schadens vom Bund verlangen. Der Anspruch ist zur

Entwurf

Vermeidung seines Verlustes innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der nach § 125 Abs. 1 Nr. 2 zuständigen Einleitungsbehörde geltend zu machen. Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen. Lehnt die Einleitungsbehörde den Anspruch ab, gelten für seine Weiterverfolgung die Vorschriften über den Rechtsweg für Klagen aus dem Wehrdienstverhältnis entsprechend."

8. *§ 130 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:*

   „(2) Entsprechendes gilt, wenn das Wehrdienstgericht das disziplinargerichtliche Verfahren einstellt, weil der Soldat auf andere Weise als durch disziplinargerichtliche Verurteilung seinen Dienstgrad und seine sonstigen Rechte aus dem Dienstverhältnis verloren hat und nach dem Ergebnis der Ermittlungen ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung erwiesen ist."

9. *§ 131 Abs. 3 wird wie folgt geändert:*

   Die Angabe „und § 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 der Bundesdisziplinarordnung" wird gestrichen.

10. *§ 132 Abs. 9 wird wie folgt geändert:*

    Die Angabe „§ 105 Abs. 4 in Verbindung mit § 110 der Bundesdisziplinarordnung" wird gestrichen.

Artikel 15

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. März 2000 (BGBl. I S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 24a Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 109 Abs. 3 und 5 Satz 2" durch die Angabe „§ 109 Abs. 4" ersetzt.

2. § 109 wird wie folgt gefasst:

   „§ 109
   Disziplinarverfahren

   (1) Im Disziplinarverfahren gelten nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 die Vorschriften des Sechsten Abschnitts sinngemäß.

   (2) Im behördlichen Disziplinarverfahren und im Verfahren vor dem Dienstvorgesetzten einschließlich Beschwerdeverfahren erhält der Rechtsanwalt, der nicht auch Prozessbevollmächtigter ist, eine Gebühr von 35 bis 465 Euro.

   (3) Der Rechtsanwalt erhält im gerichtlichen Disziplinarverfahren einschließlich des vorangegangenen Verfahrens folgende Gebühren:

   1. Im ersten Rechtszug 60 bis 780 Euro,
   2. im zweiten Rechtszug 70 bis 930 Euro,
   3. im dritten Rechtszug 90 bis 1 300 Euro.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 15

Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte

unverändert

Entwurf

(4) Erstreckt sich die mündliche Verhandlung über einen Kalendertag hinaus, so erhält der Rechtsanwalt für jeden weiteren Verhandlungstag in den Fällen des Absatzes 3

Nr. 1 60 bis 390 Euro,

Nr. 2 65 bis 465 Euro,

Nr. 3 90 bis 650 Euro.

(5) Im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 50 bis 650 Euro.

(6) Im Verfahren auf Abänderung oder Neubewilligung eines Unterhaltsbeitrages erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 25 bis 335 Euro.

(7) Im Verfahren über die nachträgliche Aufhebung einer Disziplinarverfügung erhält der Rechtsanwalt eine Gebühr von 20 bis 250 Euro.

3. § 109a wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 109 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 3 Nr. 1“ und die Angabe „§ 109 Abs. 2 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 3 Nr. 2“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 109 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 16

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), das zuletzt gemäß Artikel 29 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 58b wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Bundesdisziplinargericht“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird das Wort „Bundesdisziplinargerichts“ durch das Wort „Verwaltungsgerichts“ ersetzt.

      bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils das Wort „Bundesdisziplinargericht“ durch das Wort „Verwaltungsgericht“ ersetzt.

2. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift wird das Wort „Bundesdisziplinargerichts“ durch das Wort „Verwaltungsgerichts“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 wird das Wort „Bundesdisziplinargerichts“ durch das Wort „Verwaltungsgerichts“ ersetzt.

   c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

      „(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesamtes einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 16

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), das zuletzt gemäß Artikel 29 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 66 wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   c) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

      „(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesamtes einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres

Entwurf

Laufes der Antrag beim Verwaltungsgericht eingeht. Das Verwaltungsgericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung durch Beschluss; der Beschluss ist unanfechtbar. Es kann in dem Beschluss die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Dienstleistenden ändern. Es kann außerdem das Disziplinarverfahren einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Dienstleistenden eine Disziplinarmaßnahme aber nicht *für* angezeigt erscheint. Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden zuzustellen."

(3) Zuständig ist das Verwaltungsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller zum Zeitpunkt des Verhaltens, das ihm als Dienstvergehen zur Last gelegt wird, Dienst geleistet hat. Kommen danach mehrere Verwaltungsgerichte in Betracht, so ist das Verwaltungsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Antragsteller zuletzt Dienst geleistet hat. Für die Besetzung der Kammer des Verwaltungsgerichts und das Verfahren gelten die Vorschriften des Bundesdisziplinargesetzes, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes im Widerspruch stehen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. An die Stelle des Beamtenbeisitzers, der dem Verwaltungszweig und möglichst auch der Laufbahngruppe des Beamten, gegen den sich das Disziplinarverfahren richtet, angehören soll (§ 45 Abs. 1 Satz 3 des Bundesdisziplinargesetzes), tritt ein Beisitzer, der im Bezirk des zuständigen Verwaltungsgerichts Zivildienst leistet. Das Bundesministerium der Justiz bestellt den Beisitzer für die Dauer seiner Zivildienstleistung auf Vorschlag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend."

3. In § 67 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesdisziplinargericht" durch das Wort „Verwaltungsgericht" ersetzt.

Artikel 17

Änderung des Bundesrechnungshofgesetzes

In § 18 Abs. 1 Satz 1 des Bundesrechnungshofgesetzes vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1445), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) geändert worden ist, wird das Wort „förmliches" gestrichen.

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

§ 31 Abs. 2 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1992 (BGBl. I S. 1782), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Laufes der Antrag beim Verwaltungsgericht eingeht. Das Verwaltungsgericht kann mündliche Verhandlung anordnen. Es entscheidet über die Disziplinarverfügung durch Beschluss; der Beschluss ist unanfechtbar. Es kann in dem Beschluss die Disziplinarverfügung aufrechterhalten, aufheben oder zugunsten des Dienstleistenden ändern. Es kann außerdem das Disziplinarverfahren einstellen, wenn es ein Dienstvergehen zwar für erwiesen, nach dem gesamten Verhalten des Dienstleistenden eine Disziplinarmaßnahme aber nicht angezeigt erscheint. Die Entscheidung ist dem Dienstleistenden zuzustellen."

(3) unverändert

3. unverändert

Artikel 17

Änderung des Bundesrechnungshofgesetzes

unverändert

Artikel 18

Änderung des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank

unverändert

Entwurf

1. Satz 4 wird wie folgt gefasst:

   „Als oberster Dienstbehörde stehen ihm sämtliche Disziplinarbefugnisse zu; er verhängt die Disziplinarmaßnahmen, soweit ihre Verhängung nicht den zuständigen Gerichten vorbehalten ist.“

2. Folgender Satz 5 wird angefügt:

   „Er kann die Disziplinarbefugnisse innerhalb der Deutschen Bundesbank ganz oder teilweise übertragen.“

Artikel 19

Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

In § 16 Abs. 3 Satz 3 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), das durch § 7 Abs. 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ *82* Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

In § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, *veröffentlichen* bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ *82* Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch

In § 399 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ *82* Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch

In § 143 Abs. 3 Satz 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ *82* Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 19

Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes

In § 16 Abs. 3 Satz 3 des Berufsbildungsförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Januar 1994 (BGBl. I S. 78), das durch § 7 Abs. 1 Buchstabe h des Gesetzes vom 26. April 1994 (BGBl. I S. 918), geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ **83** Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

Artikel 20

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

In § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 827-7, **veröffentlichten** bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ **83** Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

Artikel 21

Änderung des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch

In § 399 Abs. 3 Satz 4 des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Mai 1999 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ **83** Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.

Artikel 22

Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch

In § 143 Abs. 3 Satz 3 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Angabe „§ **83** Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt

Entwurf

Artikel 23
Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes

Das Bundesanstalt Post-Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 Nr. 8 und 9 werden wie folgt gefasst:

   „8. Prüfung von Entscheidungen in Disziplinarverfahren gemäß § 15;

   9. Prüfung von Entlassungen, Zurruhesetzungen und Herabsetzung der Arbeitszeit wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 16;“

2. § 15 wird wie folgt gefasst:

   „§ 15
   Disziplinarverfahren

   Bevor der Vorstand der Aktiengesellschaft oder ein ihm nachgeordneter Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten durch Disziplinarverfügung eine Disziplinarmaßnahme verhängt oder einem Beamten in einer Einstellungsverfügung ein Dienstvergehen zur Last legt, prüft die Bundesanstalt die beabsichtigte Verfügung nach Vorlage der Akten auf Rechtmäßigkeit und sachgerechte Ausübung des Ermessens. Entsprechendes gilt vor Erhebung der Disziplinarklage.“

3. § 16 wird wie folgt geändert:

   a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Bevor der Vorstand der Aktiengesellschaft oder ein ihm nachgeordneter Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten einen Beamten gemäß § 31 Abs. 1 bis 4 oder § 32 des Bundesbeamtengesetzes entlässt, gemäß § 42 Abs. 1 bis 3 oder § 46 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand versetzt oder die Arbeitszeit eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 42a des Bundesbeamtengesetzes herabsetzt, prüft die Bundesanstalt die beabsichtigte Entscheidung nach Vorlage der Akten auf Rechtmäßigkeit.“

   b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 24
Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

Das Postpersonalrechtsgesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353), das zuletzt durch Artikel 19 Abs. 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 3 wird aufgehoben.

   b) die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7,

   c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Satz 1 wird die Angabe „unbeschadet des Satzes 2“ gestrichen und werden nach den Wörtern „zustehenden Befugnisse“ die Wörter „durch allgemeine Anordnung“ eingefügt,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 23
Änderung des Bundesanstalt Post-Gesetzes

unverändert

Artikel 24
Änderung des Postpersonalrechtsgesetzes

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

bb) Satz 2 wird gestrichen,

cc) In Satz 3 wird das Wort „Übertragung“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt.

d) Absatz 5 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Beabsichtigt der Vorstand der Aktiengesellschaft oder ein ihm nachgeordneter Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten, durch Disziplinarverfügung eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen oder einem Beamten in einer Einstellungsverfügung ein Dienstvergehen zur Last zu legen, hat er die Verfügung vor ihrem Erlass unverzüglich unter Vorlage der Akten von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost auf Rechtmäßigkeit und sachgerechte Ausübung des Ermessens prüfen zu lassen. Entsprechendes gilt vor Erhebung der Disziplinarklage.“

e) Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beabsichtigt der Vorstand der Aktiengesellschaft oder ein ihm nachgeordneter Stelleninhaber mit den Befugnissen eines Dienstvorgesetzten, einen Beamten gemäß § 31 Abs. 1 bis 4 oder § 32 des Bundesbeamtengesetzes zu entlassen, gemäß § 42 Abs. 1 bis 3 oder § 46 des Bundesbeamtengesetzes in den Ruhestand zu versetzen oder die Arbeitszeit eines Beamten wegen begrenzter Dienstfähigkeit gemäß § 42a des Bundesbeamtengesetzes herabzusetzen, hat er seine Entscheidung vor ihrem Erlass unverzüglich unter Vorlage der Akten von der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost auf Rechtmäßigkeit prüfen zu lassen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird aufgehoben.

b) die bisherigen Absätze 4 bis 9 werden Absätze 3 bis 8,

c) im Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „ohne Zustimmung des Bundesrates“ gestrichen, und in Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

Artikel 25

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

Die Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost vom 28. Juni 1996 (BGBl. I S. 921) wird wie folgt geändert:

Artikel 25

Änderung der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation Deutsche Bundespost

unverändert

Entwurf

1. In der Überschrift werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „des Bundesdisziplinargesetzes“ ersetzt.
2. In der Präambel wird die Angabe „§ 129 Abs. 1 Satz 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1967 (BGBl. I S. 750, 984)“ durch die Angabe „§ 83 Abs. 1 Satz 2 des Bundesdisziplinargesetzes“ vom ... (BGBl. I S. ...) ersetzt.
3. In § 1 Satz 1 werden die Wörter „der Bundesdisziplinarordnung“ durch die Wörter „dem Bundesdisziplinargesetz“ ersetzt.

Artikel 26

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4 bis 6, 8, *9* und 25 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) *Dieses Gesetz* tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) *Gleichzeitig* treten außer Kraft:

1. die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch Artikel 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist,
2. die Verordnung zu § 43 Abs. 1 der Bundesdisziplinarordnung vom 20. November 1967 (BGBl. I S. 1158) sowie
3. die Verordnung zu § 131 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung vom 20. November 1967 (BGBl. I S. 1158).

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 26

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 4 bis 6, 8 und 25 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Artikel 9 Nr. 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Artikel 15 tritt am 2. Januar 2002 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2002 in Kraft.

(2) **Am 1. Januar 2002** treten außer Kraft:

1. unverändert
2. unverändert
3. **die Verordnung zu § 127 der Bundesdisziplinarordnung vom 19. März 1999 (BGBl. I S. 399) sowie**
4. die Verordnung zu § 131 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung vom 20. November 1967 (BGBl. I S. 1158).

Bericht der Abgeordneten Peter Enders, Meinrad Belle, Cem Özdemir, Dr. Max Stadler und Petra Pau

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 140. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Dezember 2000 an den Innenausschuss federführend sowie an den Rechtsausschuss zur Mitberatung überwiesen.
2. Der Rechtsausschuss hat in seiner 75. Sitzung am 7. März 2001 mit den Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. empfohlen, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.
3. Der Innenausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 53. Sitzung am 7. März 2001 abschließend beraten und ihm in der Fassung des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen (Ausschussdrucksache 14/399 Neu) mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der PDS und bei Stimmenthaltung der Fraktion der F.D.P. zugestimmt.

II. Begründung

1. Zur Begründung allgemein wird auf die Bundestagsdrucksache 14/4659 hingewiesen.

   Darüber hinaus sind die Fraktionen der SPD und CDU/CSU einvernehmlich der Ansicht, dass zur Klarstellung der allgemeinen Begründung auf Drucksache 14/4659 zu einer Art „Service“-Stelle ergänzend darauf hingewiesen wird, dass die Gerichte die „Service“-Stelle über die eingereichten Klagen sowie die ergangenen Entscheidungen unverzüglich unterrichten sollten. Die Fraktion der CDU/CSU hat dabei in der Begründung für das von ihr initiierte Anliegen hervorgehoben, dass eine effektive Beratung durch die „Service“-Stelle nur möglich sei, wenn diese Stelle Kenntnis aller Klagen und Entscheidungen habe. Nur so könne sie Abweichungen von der Einheitlichkeit der Rechtspraxis oder gerichtsbezirksübergreifende Zusammenhänge erkennen.
2. Die von den Koalitionsfraktionen initiierten Änderungen sind im Wesentlichen wie folgt begründet worden:

Zu Artikel 1 (Bundesdisziplinargesetz)

Zu § 9 Abs. 4

Redaktionelle Änderung.

Zu § 10 Abs. 2

Redaktionelle Änderung.

Zu § 10 Abs. 6

Hinsichtlich der Zulässigkeit der erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis bzw. der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst nach erfolgter Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sollte unterschieden werden. Eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis sollte ausgeschlossen sein, während eine Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst ausnahmsweise möglich sein sollte. Daher erscheint die Unterscheidung in „darf“ einerseits und „soll“ andererseits angezeigt (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 2000 zu Nummer 2a).

Zu § 15 Abs. 4

Durch die begriffliche Änderung soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass es nur eine Nachtragsklage des Dienstherrn im Verfahren der Disziplinarklage, nicht aber eine Nachtragsklage des Beamten gibt (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 2000 zu Nummer 13).

Zu § 22 Abs. 3

Redaktionelle Änderung.

Zu § 25 Abs. 2

Redaktionelle Änderung.

Zu § 27 n. F.

Die Möglichkeiten der Durchsuchung und Beschlagnahme zur Aufklärung eines Dienstvergehens sind deshalb erforderlich, weil sich in der Praxis des Öfteren gezeigt hat, dass Beweismittel aus dem dienstlichen Bereich in Privatwohnungen verlagert werden. Auch vor dem Hintergrund, dass dienstliche Tätigkeiten immer mehr im privaten Lebensbereich verrichtet werden (z. B. bei Telearbeitsplätzen) und dann Nachweise für Dienstvergehen nur in den privaten Wohnungen zu erlangen sind, ist es notwendig, die Möglichkeit des Zugriffs in diesen Bereich zu erhalten.

Aber auch unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung ist für eine effektive Verfolgung von Dienstvergehen die Möglichkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme dringend erforderlich. Dienstvergehen können über die Straftatbestände hinausgehen, so dass die Ahndung als Dienstvergehen noch möglich ist, selbst wenn ein Strafverfahren eingestellt worden ist. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren werden nur unter dem Aspekt des Strafverfahrens durchgeführt, weshalb bei Disziplinarverfahren, denen schwerwiegende Verfehlungen zugrunde liegen, regelmäßig ein Bedarf für das Instrument der Durchsuchung und Beschlagnahme besteht (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 2000 zu Nummer 6). Anders als dort vorgeschlagen sollte für die Anordnung als solche allerdings aus Gründen des Sachzusammenhangs nicht das Amtsgericht, sondern das Verwaltungsgericht für zuständig erklärt werden.

Zu § 32 a. F. – § 33 n. F.

Mit der Änderung wird das Bemühen unterstrichen, dem Anliegen der Verwaltungsreform (Kompetenzverlagerung und -bündelung nach unten, Entlastung oberster

Dienstbehörden von Einzelentscheidungen) Rechnung zu tragen. Die Regelung geht von dem Grundsatz aus, dass dem Dienstvorgesetzten, der nach § 17 BDG das Disziplinarverfahren einzuleiten hat, nach Möglichkeit auch die Kompetenz eingeräumt werden muss, in eigener Zuständigkeit die in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Hiermit ist zugleich auch ein weiterer Schritt zur Beschleunigung des Disziplinarverfahrens getan (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 2000 zu Nummer 7).

Zu § 37 a. F. – § 38 n. F.

Eine Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung, der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie der Einbehaltung des Ruhegehalts durch die Einleitungsbehörde (jetzt die für die Erhebung der Disziplinarklage zuständige Behörde) ist nach der bisherigen Regelung des § 95 Abs. 2 BDO möglich. Ein Grund für die Abschaffung dieser Möglichkeit besteht nicht, zumal die Gerichte durch sie entlastet werden können und die Möglichkeit der Behörden, nach Erhebung der Disziplinarklage noch auf das Verfahren Einfluss zu nehmen, im Entwurf des Bundesdisziplinargesetzes eher gestärkt wurde (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 2000 zu Nummer 14). Der dort für die Regelung vorgesehene Standort ist allerdings falsch, weil es sich um keine Regelung des gerichtlichen, sondern um eine Regelung des behördlichen Disziplinarverfahrens handelt. Richtiger Standort ist deshalb die vorliegende Vorschrift, die um einen Absatz 4 mit entsprechendem Inhalt ergänzt wird.

Zu § 44 a. F. – § 45 n. F.

Die Änderung unterstützt das in der Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 2000 zu Nummer 9 zum Ausdruck gebrachte Anliegen, zum Zwecke der Konzentration der gerichtlichen Disziplinarverfahren auf ein Verwaltungsgericht des Landes den Erlass eigenständiger Landesgesetze entbehrlich zu machen. Wie dort vorgeschlagen, erscheint es im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung auch sinnvoll, regelmäßig die gleichzeitige Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit für bundes- und landesrechtliche Verfahren bei demselben Verwaltungsgericht vorzusehen. Es kann jedoch landesspezifische Besonderheiten geben, die im Einzelfall eine abweichende Regelung für geboten oder zumindest für sinnvoll erscheinen lassen, so etwa dann, wenn im Bezirk eines Verwaltungsgerichts viele Bundesbeamte ihren dienstlichen Wohnsitz und im Bezirk eines anderen Verwaltungsgerichts desselben Landes viele Landesbeamte ihren dienstlichen Wohnsitz haben.

Vor diesem Hintergrund sollte dem Landesgesetzgeber nicht jede Regelungskompetenz genommen werden, sondern ihm das Recht verbleiben, für bundes- und landesrechtliche Verfahren jeweils eigenständige Konzentrationsregelungen zu erlassen, wenn er hierfür einen entsprechenden Bedarf sieht.

Zu § 45 Abs. 4 a. F. – § 46 Abs. 4 n. F.

Die Änderung unterstützt das in der Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 2000 zu Nummer 10 zum Ausdruck gebrachte Anliegen, für eine Änderung der Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen nach Bundesrecht ein gesondertes Landesgesetz entbehrlich zu machen. Allerdings sollte auch hier nicht eine Zwangsläufigkeit vorgeschrieben, sondern – ebenso wie in Nummer 9 – dem Landesgesetzgeber die Möglichkeit eröffnet werden, etwa im Interesse einer bundeseinheitlichen Besetzung der Kammern und Senate für die bundesrechtlichen Verfahren, eine Regelung zu treffen, die von derjenigen, die für die landesrechtlichen Verfahren gilt, abweicht.

Zu § 46 a. F. – § 47 n. F.

Eine Überprüfung des Regelungskomplexes dieser Vorschrift hat ergeben, dass die gesetzliche Regelung der Wahl der Beamtenbeisitzer den Ländern vorbehalten und deshalb die Vorschrift gestrichen werden sollte.

Eine bundesgesetzlich einheitliche Regelung des Verfahrens zur Wahl der Beamtenbeisitzer ist im gesamtstaatlichen Interesse nicht erforderlich. Vielmehr sprechen gewichtige Gründe dafür, dass die Länder, die das Verfahren zur Wahl der Beamtenbeisitzer durchzuführen haben, auch über dessen rechtliche Ausgestaltung selbst sollen befinden können, zumal sie für die Wahl der Beamtenbeisitzer, die an den landesrechtlichen Verfahren mitwirken, ebenfalls die notwendigen gesetzlichen Verfahrensbestimmungen zu treffen haben.

Im Hinblick darauf ist die Regelung vollständig zu streichen und statt dessen § 46 a. F. in dem genannten Sinne zu ergänzen (vgl. Gegenäußerung der Bundesregierung vom 15. November 2000 zu den Nummern 11 und 12).

Zu § 47 a. F.

Siehe Begründung zu § 46 a. F. – § 47 n. F.

Zu § 52 Abs. 2

Redaktionelle Änderung.

Zu § 53

Folgeänderung zu § 15 Abs. 4.

Zu § 55 Abs. 1

Folgeänderung zu § 15 Abs. 4.

Zu § 58 Abs. 2

Inhaltliche und redaktionelle Angleichung der Regelungen von § 55 Abs. 2, § 58 Abs. 2 und § 65 Abs. 3, die dieselbe Regelungstendenz aufweisen.

Zu § 59 Abs. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu § 60 Abs. 2

Folgeänderung zu § 15 Abs. 4.

Zu § 64 Abs. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu § 65 Abs. 3

Inhaltliche und redaktionelle Angleichung der Regelungen von § 55 Abs. 2, § 58 Abs. 2 und § 65 Abs. 3, die dieselbe Regelungstendenz aufweisen.

Zu § 66 Abs. 2 a. F.

Entgegen der bislang vorgesehenen Regelung sollte das Berufungsgericht die Sache nach Maßgabe des § 130 VwGO an das Verwaltungsgericht zurückverweisen dürfen; Absatz 2 wird deshalb gestrichen. Die dagegen in der Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung angeführten Beschleunigungsgesichtspunkte greifen i. E. nicht durch. Wenn z. B. das Verwaltungsgericht das Verfahren zu Unrecht eingestellt hat, war die Zurückverweisung schon um den Beamten bei der gebotenen Sachentscheidung nicht eine Instanz zu nehmen, nach bisherigem Recht zwingend (BVerwG vom 30. Oktober 1981 Dok.Ber. B 1982). Wenn das Erstgericht nicht ordnungsgemäß besetzt war, stellt dies einen absoluten Revisionsgrund bzw. einen Wiederaufnahmegrund dar (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 2000 zu Nummer 15).

Zu § 70

Eine Überprüfung der Vorschriften über das Revisionsverfahren hat ergeben, dass durch die allgemeine Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in § 3 BDG einerseits und die spezielle Verweisung auf einzelne Vorschriften über die Revision in § 69 BDG bzw. die Verweisung auf die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in § 70 BDG andererseits eine gewisse Unklarheit entstehen könnte, welche Vorschriften für die Entscheidung über die Revision heranzuziehen sind. Um dem vorzubeugen, wird § 70 in dem vorgeschlagenen Sinne präziser gefasst.

Zu § 76 Abs. 1

Redaktionelle Änderung.

Zu § 79 Abs. 5

Redaktionelle Änderung.

Zu § 80 Abs. 4

Redaktionelle Änderung.

Zu § 85

Notwendige Klarstellung.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundesbeamtengesetzes)

Zu Nummer 6 n. F.

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 a. F. – Nummer 10 n. F.

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 10 a. F. – Nummer 11 n. F.

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 6 (Änderung der Erziehungsurlaubsverordnung)

Redaktionelle Folgeänderung des Gesetzes zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub".

Zu Artikel 8 a. F. (Änderung der Verordnung zu § 127 der Bundesdisziplinarordnung)

Die bislang in Artikel 8 enthaltenen Änderungsbefehle zu der Verordnung zu § 127 der Bundesdisziplinarordnung verlieren durch die Änderung von Artikel 1 § 32 a. F. und § 33 n. F. ihre maßgebliche Grundlage. Die nunmehr vorgesehene uneingeschränkte Kompetenz des unmittelbaren Dienstvorgesetzten, außer Verweisen auch Geldbußen bis zur jeweils zulässigen Höhe zu verhängen, macht eine grundlegende Neuregelung der Frage erforderlich, welche Vorgesetzten der Polizeivollzugsbeamten des Bundes jeweils welche disziplinarrechtlichen Zuständigkeiten haben sollen.

Vor diesem Hintergrund wird zum einen die Verordnung zu § 127 der Bundesdisziplinarordnung gemäß Artikel 27 Abs. 2 Nr. 3 zunächst zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Bundesdisziplinargesetzes außer Kraft gesetzt, zum anderen aber durch das Bundesministerium des Inneren auf der Grundlage der neuen Ermächtigung des Artikels 1 § 82 für den Bereich der Polizeivollzugsbeamten des Bundes unabhängig von dem vorliegenden Gesetzgebungsvorhaben eine neue Rechtsverordnung erlassen werden.

Zu Artikel 9 a. F. – Artikel 8 n. F. (Änderung der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung bei den bundesunmittelbaren Körperschaften mit Dienstherrnfähigkeit im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung)

Zu Nummer 1 n. F.

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 1 a. F. – Nummer 2 n. F.

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 10 a. F. – Artikel 9 n. F. (Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes)

Nach § 86 Nr. 10 Buchstabe a BPersVG sind Angelegenheiten, die einzelne Beschäftigte des Bundesnachrichtendienstes betreffen, wie Verschlusssachen zu behandeln. Über sie entscheidet deshalb nicht der gesamte Personalrat, sondern der nach § 93 Abs. 1 Satz 1 BPersVG zu bildende Ausschuss (VS-Ausschuss). Ihm darf aus jeder Statusgruppe höchstens ein Vertreter angehören.

Die Zustimmung zu bzw. die Ablehnung einer Personalmaßnahme steht damit in der Verantwortung eines einzigen Personalratsmitgliedes. Dieses ist, wie die Erfahrung zeigt, häufig einem sehr hohen Erwartungsdruck der betroffenen Beschäftigten ausgesetzt. Daraus ergibt sich eine beträchtliche persönliche Belastung. Unter den Bedingungen des früheren Ost-West-Konfliktes musste sie den betroffenen Personalratsmitgliedern zugemutet werden. Heute erscheint es jedoch vertretbar, Personalangelegenheiten des Bundesnachrichtendienstes grundsätzlich durch den gesamten Personalrat und nur ausnahmsweise, über § 93 Abs. 1 BPersVG, durch den VS-Ausschuss beraten zu lassen. So entspricht es dem allgemeinen Verfahren, das auch bei anderen Behörden des Sicherheitsbereichs praktiziert wird.

Bei der Neuregelung muss allerdings sichergestellt werden, dass im Personalrat des Bundesnachrichtendienstes nur solche Personen mitwirken, die zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit zugelassen sind. Dem dient die Neufassung von § 86 Nr. 2 BPersVG. Ihr zufolge ruht die Mitgliedschaft im Personalrat bei solchen Personen, die zu einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht zugelassen sind. Ruhen bedeutet, dass die mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechte vorübergehend nicht wahrgenommen werden können; vgl. § 30 BPersVG.

Die bisherige Regelung des § 86 Nr. 2 BPersVG, wonach zum Personalrat des Bundesnachrichtendienstes nur solche Beschäftigte wählbar sind, die das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag besitzen, erscheint nicht mehr zeitgemäß und kann entfallen. Sie benachteiligt die im Bundesnachrichtendienst beschäftigten Ausländer. Jedoch sind alle Beschäftigten des Bundesnachrichtendienstes, auch Ausländer, einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen; diese schließt ein, dass der Überprüfte sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennt sowie jederzeit für sie und ihre Erhaltung eintritt.

Der Personalrat des Bundesnachrichtendienstes sowie die im Bundesnachrichtendienst vertretenen Gewerkschaften sind mit der Neuregelung einverstanden; der Vorschlag, § 86 Nr. 10 Buchstabe a BPersVG zu streichen, geht auf eine Initiative des Personalrats zurück.

Zu Artikel 11 a. F. – Artikel 10 n. F. (Änderung des Deutschen Richtergesetzes)

Zu den Nummern 7 bis 9 n. F.

Folgeänderung zu Artikel 14 Nr. 1 n. F.

Zu Nummer 9 Buchstabe b a. F. – Nummer 12 Buchstabe b n. F.

Folgeänderung zu Artikel 14 Nr. 1 n. F.

Zu Artikel 11 n. F. (Änderung des Gesetzes zur Wahrung der Rechtseinheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes)

Folgeänderung zu Artikel 14 Nr. 1 n. F.

Zu Artikel 13 n. F. (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Folgeänderung zu Artikel 14 Nr. 1 n. F.

Zu Artikel 13 a. F. – Artikel 14 n. F. (Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung)

Zu den Nummern 1, 2 und 5 bis 8 n. F.

Im Zuge der Haushaltssanierung soll die Aufgabe der Vertretung der öffentlichen Interessen des Bundes nicht mehr durch eine eigene Rechtspflegebehörde, sondern durch die Bundesregierung selbst wahrgenommen werden. Hierfür soll im Bundesministerium des Innern eine zentrale Organisationseinheit für die Bundesregierung eingerichtet werden. Eine unmittelbare Interessenvertretung durch das im Einzelfall betroffene Ressort scheidet unter Praktikabilitäts- und Effizienzgesichtspunkten aus.

Ausgehend von der bisherigen Formulierung des § 35 Abs. 1 VwGO lehnt sich die Neufassung an die Regelungen zum Vertreter des öffentlichen Interesses in den einzelnen Bundesländern an. Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht vertritt das öffentliche Interesse des Bundes. Dabei ist die Vertretung des öffentlichen Interesses des Bundes in einem übergreifenden, unparteiischen Sinn zu verstehen. Gemeint sind die gesamtstaatlichen Interessen des Bundes, die die Belange der Länder und Kommunen ebenso einschließen wie die des einzelnen Bürgers.

Wie bisher der Oberbundesanwalt wird auch der Vertreter des Bundesinteresses „beim Bundesverwaltungsgericht“ bestellt. Damit wird seine Stellung als Organ der Rechtspflege hervorgehoben. Ohne diesen Zusatz ist der Begriff „Vertreter des Bundesinteresses“ zudem bereits durch § 56 des Gesetzes zur Allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden (Allgemeines Kriegsfolgengesetz 5. November 1957, BGBl. I S. 1747, 1762, zuletzt geändert durch Postneuordnungsgesetz 14. September 1994, BGBl. I S. 23, 25, 2389) belegt.

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht wird im Bundesministerium des Innern eingerichtet und ist – auch insofern wie der Oberbundesanwalt –, nur an die Weisungen der Bundesregierung, nicht an die einzelner Ressorts gebunden. Für die Verfahren vor den Wehrdienstsenaten ist nach wie vor der Bundeswehrdisziplinaranwalt zuständig; einer entsprechenden Regelung für den Bundesdisziplinaranwalt bedarf es wegen der Neuordnung des Disziplinarrechts und der damit verbundenen Auflösung des Bundesdisziplinaranwalts nicht mehr.

Zu Artikel 14 a. F. (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Die Regelungen sollen in den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (2. WehrDiszNOG) – Bundestagsdrucksache 14/4660 – integriert werden (vgl. Stellungnahme des Bundesrates vom 29. September 2000 zu Nummer 17).

Zu Artikel 19 (Änderung des Berufsbildungsförderungsgesetzes)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 20 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 21 (Änderung des Dritten Buchs Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 22 (Änderung des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch)

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 27 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Regelung des Artikels 9 Nr. 2 n. F. steht mit den übrigen Neuregelungen des Gesetzentwurfs nicht in unmittelbarem Zusammenhang und bedarf im Übrigen auch keines personalwirtschaftlichen Vorlaufs, so dass sie unmittelbar nach der Verkündung in Kraft treten kann. Artikel 14 n. F. kann nicht schon am 1. Januar, sondern erst am 2. Januar 2002 in Kraft treten, weil die betroffene Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte mit Wirkung vom 1. Januar 2002 infolge der Euro-Umstellung bereits geändert wird und bei gleichzeitigem Wirksamwerden zweier Änderungsgesetze Rechtsunklarheit eintreten würde.

Die Ergänzung des Absatzes 2 Nr. 3 ist eine Folgeänderung der Aufhebung des Artikels 8 a. F.

3. Die Fraktion der CDU/CSU hat dieser Neuordnung ebenfalls zugestimmt. Sie mahnt aber eine abschließende Klärung der Kostenfrage, insbesondere im Hinblick auf die Bundesländer an.

   Die Fraktion der F.D.P. hat sich bei der Abstimmung enthalten. Sie trägt zwar die Abschaffung des Bundesdisziplinaranwalts mit, sieht aber Bedenken gegen einen Verlust von Rechtseinheitlichkeit durch die konkrete Ausgestaltung dieser Neuordnung nicht ausgeräumt.

   Die Fraktion der PDS hat diesen Gesetzentwurf abgelehnt. Für sie sind die Bedenken gegen die Abschaffung des Bundesdisziplinaranwalts bei den Beratungen nicht ausgeräumt worden.

Berlin, den 7. März 2001

Peter Enders Berichterstatter	**Meinrad Belle** Berichterstatter	**Cem Özdemir** Berichterstatter
Dr. Max Stadler Berichterstatter	**Petra Pau** Berichterstatterin	



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333